

Synopse zur Direktorenfrage Bundesratsangelegenheiten und Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union

Stand: 18.08.2003

	Bundesratsangelegenheiten	Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union
Landtag von Baden-Württemberg	<u>1. Unterrichtung</u> • Auf Grundlage von Absprachen zwischen Landtag und Landesregierung zur Information über beabsichtigte Grundgesetzänderungen, zur Information über Staatsvertragsentwürfe und zur Information über Fachministerkonferenzen und grenzüberschreitende Gremien (Anlage 1) wird der Landtag über bestimmte Bundesratsangelegenheiten informiert. • Die Landesregierung unterrichtet den Landtag nach jeder Plenarsitzung des Bundesrates über ihr Abstimmungsverhalten. <u>2. Berücksichtigungspflicht</u> • Eine Regelung, die die Landesregierung verpflichtet, Stellungnahmen des Landtages zu berücksichtigen, besteht nicht.	<u>1. Unterrichtung</u> • Gemäß Art. 34a Abs. 1 der Landesverfassung unterrichtet die Landesregierung zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Landtag über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für das Land von herausragender politischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren, und gibt ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme (Anlage 1). • Gemäß Art. 34a Abs. 3 Landesverfassung bleiben Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung des Landtags einer Vereinbarung zwischen Landesregierung und Landtag vorbehalten. • Die Verpflichtung zur Unterrichtung wird durch die „Ver-einbarung zwischen Regierung und Landtag von Baden-Württemberg in Ausführung von Artikel 34a Abs. 3 Landesverfassung in der Fassung vom 15.02.1995“ (Anlage 1) konkretisiert. <u>2. Berücksichtigungspflicht</u> • Gemäß Art. 34a Abs. 2 Landesverfassung berücksichtigt die Landesregierung die Stellungnahmen des Landtags bei Vorhaben, die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren. Entsprechendes gilt bei der Übertragung von Hoheitsrechten der Länder auf die Europäische Union.

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15 / 4186

	Bundesratsangelegenheiten	Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union
		Nach Ziffer 8 der Vereinbarung mit der Landesregierung vom 15.02.1995 berücksichtigt die Landesregierung Stellungnahmen des Landtages in bestimmten Fällen <i>besonders</i>. Eine rechtliche Bindung an die Stellungnahme des Landtags ist damit nicht verbunden; die Landesregierung teilt jedoch dem zuständigen Ausschuss die maßgeblichen Gründe mit, wenn sie in diesen Fällen von Stellungnahmen des Landtages abweicht.
Bayerischer Landtag	<u>1. Unterrichtung</u> - Am 21.09.2003 wird eine Änderung der Bayerischen Verfassung dem Volk zur Entscheidung vorgelegt werden. Nach der vorgesehenen Ergänzung des Art. 55 Nr. 3 der Verfassung um einen Satz 2 bleibt die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung einer Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung auf gesetzlicher Grundlage vorbehalten (Anlage 2). - Am 01.09.2003 wird das bayerische Parlamentsinformationsgesetz in Kraft treten, nach dessen Art. 1 Abs. 1 Nr. 6 die Staatsregierung den Landtag frühzeitig über Bundesratsangelegenheiten unterrichtet, soweit es sich um Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt (Anlage 2).	<u>1. Unterrichtung</u> - Nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 8 Parlamentsinformationsgesetz unterrichtet die Staatsregierung den Landtag frühzeitig über Angelegenheiten der Europäischen Union, soweit es sich um Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt (Anlage 2). - Diese Verpflichtung wird in Abschnitt VIII der zu schließenden Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung (Anlage 2) konkretisiert.

	Bundesratsangelegenheiten	Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union
	• Der Landtag hat die Staatsregierung mit Beschluss vom 22.05.2003 aufgefordert, nach In-Kraft-Treten des Parlamentsinformationsgesetzes mit dem Landtag eine Vereinbarung zu schließen (Anlage 2), deren Abschnitt VI die Verpflichtungen aus dem Parlamentsinformationsgesetz bezüglich Bundesratsangelegenheiten konkretisiert. <u>2. Berücksichtigungspflicht</u> • Nach Art. 1 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz gibt die Staatsregierung dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme und berücksichtigt die Stellungnahme des Landtags. • Gemäß § 33 Abs. 10 Satz der Geschäftsordnung des Landtags kann der federführende Ausschuss in eilbedürftigen Angelegenheiten des Bundesrates vorläufig anstelle der Vollversammlung über eine Stellungnahme des Landtags entscheiden. • Die Verpflichtung aus Art. 1 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz wird in Abschnitt VI Nr. 3 der zu schließen den Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung konkretisiert.	<u>2. Berücksichtigungspflicht</u> • Nach Art. 1 Abs. 2 Parlamentsinformationsgesetz gibt die Staatsregierung dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme und berücksichtigt die Stellungnahme des Landtags. • Diese Verpflichtung wird in Abschnitt VIII Nr. 8 der zu schließenden Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung (Anlage 2) konkretisiert. Demnach berücksichtigt die Staatsregierung Stellungnahmen des Landtages in bestimmten Fällen bei ihrer Entscheidung im Bundesrat <i>besonders</i>. Eine rechtliche Bindung an die Stellungnahme des Landtags ist damit nicht verbunden; die Staatsregierung teilt jedoch dem zuständigen Ausschuss die maßgeblichen Gründe mit, wenn sie in diesen Fällen von Stellungnahmen des Landtages abweicht. Nach Möglichkeit unterrichtet die Staatsregierung schon vor der Sitzung über ein beabsichtigtes abweichendes Stimmverhalten.

	Bundesratsangelegenheiten	Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union
Abgeordnetenhaus Berlin	1. <u>Unterrichtung</u> - Gemäß Art. 50 Abs. 1 der Verfassung von Berlin unterrichtet der Senat das Abgeordnetenhaus frühzeitig und vollständig über alle in seine Zuständigkeit fallenden Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung. Dies betrifft auch Angelegenheiten der Europäischen Union, soweit das Land Berlin daran beteiligt ist. Nach Art. 50 Abs. 2 der Verfassung unterrichtet der Senat das Abgeordnetenhaus über Gesetzesvorhaben des Bundes und über die Angelegenheiten der Europäischen Union, soweit er an ihnen mitwirkt (Anlage 3). 2. <u>Berücksichtigungspflicht</u> - Eine Regelung, die die Landesregierung verpflichtet, Stellungnahmen des Landtages zu berücksichtigen, besteht nicht.	1. <u>Unterrichtung</u> - Hinsichtlich der Verfassungslage wird auf die Ausführungen zu Bundesratsangelegenheiten verwiesen. § 21a der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses konkretisiert die Unterrichtungspflicht des Senats für Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union (Anlage 3). 2. <u>Berücksichtigungspflicht</u> - Gemäß § 21a Abs. 4 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses soll der Senat Stellungnahmen des Abgeordnetenhauses oder Entscheidungen des für Europaangelegenheiten zuständigen Ausschusses gemäß Absatz 3 bei seinem Abstimmungsverhalten im Bundesrat in Angelegenheiten der Europäischen Union sowie bei seinen Entscheidungen über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union berücksichtigen. Sollte sich der Senat den Empfehlungen des Abgeordnetenhauses oder des für Europaangelegenheiten zuständigen Ausschusses nicht anschließen, muss er dies schriftlich begründen.

	Bundesratsangelegenheiten	Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union
Landtag Brandenburg	<u>1. Unterrichtung</u> - Gemäß Art. 94 der Landesverfassung ist die Landesregierung verpflichtet, den Landtag und seine Ausschüsse (u.a.) über die Mitwirkung im Bundesrat sowie die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten und der Europäischen Union, soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht, frühzeitig und vollständig zu unterrichten (Anlage 4). <u>2. Berücksichtigungspflicht</u> - Eine Regelung, die die Landesregierung verpflichtet, Stellungnahmen des Landtages zu berücksichtigen, besteht nicht.	<u>1. Unterrichtung</u> - Es wird auf die Ausführungen zu Bundesratsangelegenheiten verwiesen. <u>2. Berücksichtigungspflicht</u> - Es wird auf die Ausführungen zu Bundesratsangelegenheiten verwiesen.
Bremische Bürgerschaft	<u>1. Unterrichtung</u> - Gemäß Art. 79 der Landesverfassung ist der Senat verpflichtet, die Bürgerschaft oder die zuständigen Ausschüsse oder Deputationen (u.a.) über die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten und der Europäischen Union zu unterrichten, soweit Gegenstände von wesentlicher Bedeutung sind oder erhebliche finanzielle Auswirkungen haben (Anlage 5). - Zur Unterrichtung der Bürgerschaft über Bundesratsangelegenheiten hat die Bürgerschaft 1979 einen Beschluss gefasst (Anlage 5).	<u>1. Unterrichtung</u> Hinsichtlich der Verfassungslage wird auf die Ausführungen zu Bundesratsangelegenheiten verwiesen.

	Bundesratsangelegenheiten	Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union
	<u>2. Berücksichtigungspflicht</u> • Eine Regelung, die die Landesregierung verpflichtet, Stellungnahmen des Landtages zu berücksichtigen, besteht nicht.	<u>2. Berücksichtigungspflicht</u> • Es wird auf die Ausführungen zu Bundesratsangelegenheiten verwiesen.
Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg	<u>1. Unterrichtung</u> • Gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg unterrichtet der Senat die Bürgerschaft über Gegenstände von Gesetzgebungsvorhaben, sobald er ihre Förderung beschlossen hat, soweit die für die Freie und Hansestadt Hamburg von grundsätzlicher Bedeutung sind oder erhebliche finanzielle Auswirkungen haben (Anlage 6). • Aufgrund einer mündlichen Zusage des Ersten Bürgermeisters in der Bürgerschaft aus dem Jahr 1957 unterrichtet der Präsident des Senats die Bürgerschaft über die Bundesratsentscheidungen und das Hamburger Abstimmungsverhalten. Vor und nach der Bundesratssitzung werden der Bürgerschaft die entsprechenden Dokumente übermittelt. <u>2. Berücksichtigungspflicht</u> • Eine Regelung, die die Landesregierung verpflichtet, Stellungnahmen des Landtages zu berücksichtigen, besteht nicht.	<u>1. Unterrichtung</u> • Gemäß Art. 31 Abs. 1 Nr. 5 der Verfassung unterrichtet der Senat die Bürgerschaft über Angelegenheiten der Europäischen Union, insbesondere über Initiativen gegenüber den für diese Angelegenheiten zuständigen Institutionen und Gremien, soweit die für die Freie und Hansestadt Hamburg von grundsätzlicher Bedeutung sind oder erhebliche finanzielle Auswirkungen haben (Anlage 6). <u>2. Berücksichtigungspflicht</u> • Es wird auf die Ausführungen zu Bundesratsangelegenheiten verwiesen.

	Bundesratsangelegenheiten	Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union
Hessischer Landtag	Keine Angaben.	1. <u>Unterrichtung</u> - Die Beteiligung des Landtags vollzieht sich auf der Grundlage von übereinstimmenden Willenserklärungen des Landtags und der Landesregierung (vgl. Anlage 7). 2. <u>Berücksichtigungspflicht</u> - Nach der vereinbarten Verfahrensregelung soll die Landesregierung ihr rechtzeitig zugegangene Stellungnahmen des Landtags zu Vorhaben der Europäischen Union, die die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren, bzw. bei der Übertragung von Hoheitsrechten der Länder auf die Europäische Union bei ihrer Meinungsbildung berücksichtigen.
Landtag Mecklenburg-Vorpommern	1. <u>Unterrichtung</u> - Gemäß Art. 39 Abs. 1 der Landesverfassung ist die Landesregierung verpflichtet, den Landtag (u.a.) über die Mitwirkung im Bundesrat sowie die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten, den Europäischen Gemeinschaften und deren Organen frühzeitig und vollständig zu unterrichten, soweit er um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht (Anlage 8). - Nach Art. 39 Abs. 3 der Landesverfassung regelt das Nähere das Gesetz. Ein Landesinformationsgesetz wurde bisher nicht verabschiedet.	1. <u>Unterrichtung</u> Es wird auf die Ausführungen zu Bundesratsangelegenheiten verwiesen.

	Bundesratsangelegenheiten	Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union
	<u>2. Berücksichtigungspflicht</u> • Eine Regelung, die die Landesregierung verpflichtet, Stellungnahmen des Landtages zu berücksichtigen, besteht nicht.	<u>2. Berücksichtigungspflicht</u> • Es wird auf die Ausführungen zu Bundesratsangelegenheiten verwiesen.
Landtag Niedersachsen	<u>1. Unterrichtung</u> • Gemäß Art. 25 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung ist die Landesregierung verpflichtet, den Landtag (u.a.) über die Mitwirkung im Bundesrat sowie die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten, der Europäischen Gemeinschaft und deren Organen frühzeitig und vollständig zu unterrichten, soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht (Anlage 9). • Gemäß Art. 25 Abs. 3 der Verfassung kann Näheres ein Gesetz regeln. Ein solches ist bisher nicht vorhanden. <u>2. Berücksichtigungspflicht</u> • Eine Regelung, die die Landesregierung verpflichtet, Stellungnahmen des Landtages zu berücksichtigen, besteht nicht.	<u>1. Unterrichtung</u> • Hinsichtlich der Verfassungslage wird auf die Ausführungen zu Bundesratsangelegenheiten verwiesen. • Mit Entscheidung vom 14.09.1995 (Drs. 13/1369 - neu) hat der Landtag den Rahmen abgesteckt, in dem er eine Beteiligung in EU-Angelegenheiten erwartet (Anlage 9). • Die verfahrensmäßige Behandlung an den Landtag gerichteter Unterrichtungen über Vorhaben der Europäischen Union ist in § 62a der Geschäftsordnung des Landtages geregelt (Anlage 9). <u>2. Berücksichtigungspflicht</u> • Gemäß § 62a Abs. 3 der Geschäftsordnung kann der federführende Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten dem Landtag eine Stellungnahme empfehlen, wenn er oder der fachlich zuständige Ausschuss dies für erforderlich hält. Eine Berücksichtigungspflicht für die Landesregierung ist nicht vorgesehen.

	Bundesratsangelegenheiten	Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union
Landtag Nordrhein-Westfalen	1. <u>Unterrichtung</u> - Die Ausschüsse des Landtags haben mit dem jeweils zuständigen Ministerium Vereinbarungen darüber getroffen, wie ihnen Informationen zugänglich zu machen sind. 2. <u>Berücksichtigungspflicht</u> § 25 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtages bestimmt, dass, wenn bei Angelegenheiten des Bundesrates und der Europäischen Union eine rechtzeitige Beschlussfassung des Landtags nicht möglich ist, der zuständige Fachausschuss anstelle des Landtags Beschluss fassen kann (Anlage 10). Eine Berücksichtigungspflicht für die Landesregierung ist nicht vorgesehen.	1. <u>Unterrichtung</u> - Die Unterrichtung des Landtags in EU-Angelegenheiten erfolgt auf der Basis eines Briefwechsels vom 20.11.1991 zwischen dem damaligen Ministerpräsidenten und der damaligen Landtagspräsidentin (Anlage 10). 2. <u>Berücksichtigungspflicht</u> - Es wird auf die Ausführungen zu Bundesratsangelegenheiten verwiesen.
Landtag Rheinland-Pfalz	1. <u>Unterrichtung</u> - Gemäß Art. 89b Abs. 1 Nr. 4 der Landesverfassung unterrichtet die Landesregierung den Landtag frühzeitig über Bundesratsangelegenheiten, soweit es sich um Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt (Anlage 11). - Diese Verpflichtung wird durch die „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89b der Landesverfassung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung vom 23.11.2000“ konkretisiert (Anlage 11).	1. <u>Unterrichtung</u> - Gemäß Art. 89b Abs. 1 Nr. 7 der Landesverfassung unterrichtet die Landesregierung den Landtag frühzeitig über Angelegenheiten der Europäischen Union, soweit es sich um Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt (Anlage 11). - Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Bundesratsangelegenheiten verwiesen.

	Bundesratsangelegenheiten	Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union
	<u>2. Berücksichtigungspflicht</u> Gemäß Abschnitt III Nr. 2d der Vereinbarung vom 23.11.2000 bezieht die Landesregierung, wenn eine politische Willensbildung im Landtag erfolgt, diese in ihre Entscheidung über ihr abschließendes Stimmverhalten ein.	<u>2. Berücksichtigungspflicht</u> Gemäß Abschnitt III Nr. 5a der Vereinbarung vom 23.11.2000 gelten in Angelegenheiten der Europäischen Union die für die Unterrichtung des Landtags in Bundesratsangelegenheiten vereinbarten Regelungen entsprechend (Anlage 11).
Landtag des Saarlandes	<u>1. Unterrichtung</u> - Landtag und Landesregierung haben eine „Vereinbarung“ über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung vom 10.11.1987“ geschlossen (Anlage 12). <u>2. Berücksichtigungspflicht</u> - Eine Regelung, die die Landesregierung verpflichtet, Stellungnahmen des Landtages zu berücksichtigen, besteht nicht.	<u>1. Unterrichtung</u> - Gemäß Art. 76a Abs. 1 der Landesverfassung unterrichtet die Landesregierung zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Landtag über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für das Land von herausragender politischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren, und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme (Anlage 12). - Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung des Landtages bleiben gemäß Art. 76a Abs. 3 der Landesverfassung einer Vereinbarung zwischen Landesregierung und Landtag vorbehalten. Eine solche Vereinbarung ist noch nicht abgeschlossen worden. <u>2. Berücksichtigungspflicht</u> - Gemäß Art. 76a Abs. 2 Landesverfassung berücksichtigt die Landesregierung bei Vorhaben, die die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren, die Stellungnahmen des Landtages. Entsprechendes gilt bei der Übertragung von Hoheitsrechten der Länder auf die Europäische Union.

	Bundesratsangelegenheiten	Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union
Sächsischer Landtag	<u>1. Unterrichtung</u> - Gemäß Art. 50 der Sächsischen Verfassung ist die Landesregierung verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist (Anlage 13). <u>2. Berücksichtigungspflicht</u> - Eine Regelung, die die Landesregierung verpflichtet, Stellungnahmen des Landtages zu berücksichtigen, besteht nicht.	<u>1. Unterrichtung</u> - Es wird auf die Ausführungen zu Bundesratsangelegenheiten verwiesen. <u>2. Berücksichtigungspflicht</u> - Es wird auf die Ausführungen zu Bundesratsangelegenheiten verwiesen.
Landtag von Sachsen-Anhalt	<u>1. Unterrichtung</u> - Gemäß Art. 62 Abs. 1 Satz 2 der Landesverfassung unterrichtet die Landesregierung den Landtag (u.a.) rechtzeitig über Bundesratsangelegenheiten und die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen sowie die Angelegenheiten der Europäischen Gemeinschaften, soweit sie für das Land von grundsätzlicher Bedeutung sind (Anlage 14). - Gemäß Art. 62 Abs. 3 der Landesverfassung regelt das Nähere ein Gesetz. Dieser Gesetzesvorbehalt ist bisher nicht ausgefüllt worden. <u>2. Berücksichtigungspflicht</u> - Nach § 54 Abs. 2 Nr. 4 der Geschäftsordnung des Landtages überweist der Präsident die Vorlagen der Landesregierung, die der Unterrichtung des Landtages	<u>1. Unterrichtung</u> - Es wird auf die Ausführungen zu Bundesratsangelegenheiten verwiesen. <u>2. Berücksichtigungspflicht</u> - Nach § 54 Abs. 2 Nr. 6 der Geschäftsordnung überweist der Präsident die Vorlagen der Landesregierung, die der Unterrichtung des Landtages über u.a. Angelegenheiten

	Bundesratsangelegenheiten	Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union
	über Bundesratsangelegenheiten dienen, federführend dem Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, der dem Landtag eine Beschlussempfehlung vorlegen kann. Eine Berücksichtigungspflicht der Landesregierung ist nicht vorgesehen (Anlage 14).	der Europäischen Union dienen, federführend dem Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, der dem Landtag eine Beschlussempfehlung vorlegen kann (Anlage 14). Eine Berücksichtigungspflicht ist nicht vorgesehen.
Schleswig-Holsteinischer Landtag	<u>1. Unterrichtung</u> - Gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 2 der Landesverfassung ist die Landesregierung verpflichtet, den Landtag frühzeitig und vollständig (u.a.) über die Mitwirkung im Bundesrat sowie die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten, den Europäischen Gemeinschaften und deren Organen zu unterrichten, soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht (Anlage 15). - Gemäß Art. 22 Abs. 3 der Landesverfassung regelt das Nähere ein Gesetz. Ein solches ist bisher nicht vorhanden. - Nach § 39 der Geschäftsordnung des Landtages leitet der Präsident Unterrichtungen der Landesregierung nach Artikel 22 Landesverfassung unverzüglich den Fraktionen zu und übermittelt sie gleichzeitig den zuständigen Ausschüssen (Anlage 15). <u>2. Berücksichtigungspflicht</u> - Eine Regelung, die die Landesregierung verpflichtet, Stellungnahmen des Landtages zu berücksichtigen, besteht nicht.	<u>1. Unterrichtung</u> - Es wird auf die Ausführungen zu Bundesratsangelegenheiten verwiesen. <u>2. Berücksichtigungspflicht</u> - Es wird auf die Ausführungen zu Bundesratsangelegenheiten verwiesen.

	Bundesratsangelegenheiten	Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union
Thüringer Landtag	1. <u>Unterrichtung</u> - Gemäß Art. 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen unterrichtet die Landesregierung den Landtags rechtzeitig insbesondere über (u.a.) Bundesratsangelegenheiten, soweit diese für das Land von grundsätzlicher Bedeutung sind (Anlage 16). - Gemäß § 54 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtags bestimmt der Präsident bei Unterrichtungen im Sinne des Artikels 67 Abs. 4 Verfassung des Freistaats Thüringen im Einvernehmen mit den Fraktionen die zuständigen Ausschüsse (Anlage 16). 2. <u>Berücksichtigungspflicht</u> - Nach § 54 Abs. 2 i.V.m. § 53 Abs. 3 und 4 der Geschäftsordnung teilt der Präsident das Ergebnis der Beratung den Mitgliedern des Landtags sowie der Landesregierung mit; unter bestimmten Voraussetzungen findet eine Beratung im Landtag statt. Eine Berücksichtigungspflicht von Stellungnahmen des Landtags durch die Landesregierung ist nicht vorgesehen.	1. <u>Unterrichtung</u> - Gemäß Art. 67 Abs. 4 der Verfassung unterrichtet die Landesregierung den Landtags rechtzeitig insbesondere über (u.a.) Angelegenheiten der Europäischen Gemeinschaft, soweit diese für das Land von grundsätzlicher Bedeutung sind (Anlage 16). - Im übrigen wird auf die Ausführungen zu Bundesratsangelegenheiten verwiesen. 2. <u>Berücksichtigungspflicht</u> - Es wird auf die Ausführungen zu Bundesratsangelegenheiten verwiesen.

Baden-Württemberg

Information des Landtags über beabsichtigte Grundgesetzänderungen, Staatsvertragsentwürfe und Fachministerkonferenzen, Beteiligung an Planungen, EG-Vorhaben
(Auszug)**1. Information über beabsichtigte Grundgesetzänderungen**

Auf der Grundlage eines Beschlusses des Ältestenrats vom 26. November 1974 (Drucksache 6/6565) besteht mit der Regierung folgende Absprache: Die Regierung berichtet vor dem Ständigen Ausschuss von sich aus über beabsichtigte Grundgesetzänderungen, die die Zuständigkeiten des Landes berühren.

2. Information über Staatsvertragsentwürfe

- a) Auf den Beschluss des Landtags vom 25. Oktober 1979 (Plenarprotokoll 7/85, S. 5876) hat sich die Regierung bereit erklärt, dem Landtag Staatsverträge und sonstige Abkommen von erheblicher politischer oder finanzieller Bedeutung rechtzeitig vor dem Abschluss zuzuleiten. Die Vorlage erfolgt nach einer weiteren Zusicherung so frühzeitig, dass dem Landtag eine ausreichende Beratungszeit zur Verfügung steht.
- b) Die Zuleitung der Staatsvertragsentwürfe lässt das spätere Zustimmungsverfahren nach Artikel 50 Satz 2 Landesverfassung unberührt.
- c) Soweit Staatsverträge oder sonstige Vereinbarungen mit dem Bund oder einem Land erhebliche haushaltsmäßige Auswirkungen haben, ist gemäß § 10 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung dem Landtag vor der Unterzeichnung rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese gesetzliche Bestimmung überschneidet sich zum Teil mit der unter a) genannten Zusicherung.

3. Information über Fachministerkonferenzen und grenzüberschreitende Gremien

Auf Beschluss des Landtags vom 25. Oktober 1979 (Plenarprotokoll 7/85, S. 5876) ist zwischen Landtag und Landesregierung folgende Absprache getroffen worden:

- (1) Der Landtag wird über die Ergebnisse der Fachministerkonferenzen und grenzüberschreitenden Gremien (Ministerbesprechungen) in Fällen von erheblicher politischer oder finanzieller Bedeutung unterrichtet. Dies wird in der Weise praktiziert, dass das Parlament auch über Zwischenergebnisse sich länger hinziehender Beratungen informiert wird. Die Unterrichtung über die Ergebnisse und Zwischenergebnisse umfasst

inhaltlich die Mitteilung der von den Fachministerkonferenzen gefassten Beschlüsse.

(2) Soweit eine Unterrichtung nicht nach Ziffer 1 (Fälle von erheblicher politischer oder finanzieller Bedeutung) erfolgt, wird der Landtag von der Regierung durch Mitteilung der Beratungsthemen über diejenigen Beratungsgegenstände informiert, die unmittelbar den Gesetzgebungsbereich des Landtags berühren.

(3) Die Regierung erklärt sich bereit, das Parlament auf Verlangen im Einzelfall im zuständigen Landtagsausschuss über das Ergebnis der Beratungen vertraulich zu unterrichten, soweit sich aus der Natur der Sache die Notwendigkeit einer vertraulichen Behandlung ergibt.

(4) Die Landesregierung wird den Landtag im Rahmen ihrer Verfügungsbefugnis unterrichten. In Fällen, in denen wegen dieses Vorbehalts eine Unterrichtung unterbleibt, wird der Präsident des Landtags vertraulich über die behandelten Beratungsthemen informiert.

(5) Die Unterrichtung des Landtags erfolgt jeweils unverzüglich.

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1995

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 10. März 1995

Nr. 9

Tag	INHALT	Seite
15. 2. 95	Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg	269
23. 2. 95	Gesetz über öffentliche Spielbanken (Spielbankengesetz – SpBG)	271
30. 1. 95	Verordnung der Landesregierung über die Vergabeprüfstellen und den Vergabeüberwachungsaus- schuß (Vergabeüberwachungsverordnung – VÜVO)	275
13. 2. 95	Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Freigrenze in bestimmten Landesteilen nach dem Ausführungsgesetz zum Grundstücksverkehrsgesetz	276
13. 2. 95	Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der Freigrenze nach dem Landpachtver- kehrsgesetz	277
16. 2. 95	Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung des Landes	277
2. 2. 95	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Schutz der Erzeugung von Hybridmaissaatgut in geschlossenen Anbaubereichen	277

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Vom 15. Februar 1995

Der Landtag hat am 15. Februar 1995 unter Beachtung
des Artikels 64 Abs. 2 der Verfassung das folgende Ge-
setz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom
11. November 1953 (GBl. S. 173), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 12. Februar 1991 (GBl. S. 81), wird
wie folgt geändert:

1. Der Vorspruch wird wie folgt neu gefaßt:

„Vorspruch

Im Bewußtsein der Verantwortung vor Gott und
den Menschen, von dem Willen beseelt, die Frei-
heit und Würde des Menschen zu sichern, dem
Frieden zu dienen, das Gemeinschaftsleben nach
den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit zu

ordnen, den wirtschaftlichen Fortschritt aller zu
fördern, und entschlossen, dieses demokratische
Land als lebendiges Glied der Bundesrepublik
Deutschland in einem vereinten Europa, dessen
Aufbau föderativen Prinzipien und dem Grundsatz
der Subsidiarität entspricht, zu gestalten und an
der Schaffung eines Europas der Regionen sowie
der Förderung der grenzüberschreitenden Zusam-
menarbeit aktiv mitzuwirken, hat sich das Volk von
Baden-Württemberg in feierlichem Bekenntnis zu
den unverletzlichen und unveräußerlichen Men-
schenrechten und den Grundrechten der Deut-
schen kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt
durch die Verfassungsgebende Landesversammlung
diese Verfassung gegeben.“

2. In Artikel 2 Abs. 1 werden die Worte „vom
23. Mai 1949“ gestrichen.

3. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2 a neu ein-
gefügt:

„Artikel 2 a

Niemand darf wegen seiner Behinderung benach-
teiligt werden.“

4. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3 a neu eingefügt:

„Artikel 3 a

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

5. Artikel 26 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Für Wahlen und Abstimmungen in Gemeinden und Kreisen gilt Artikel 72.“

6. In Artikel 30 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

7. Nach Artikel 34 wird folgender Artikel 34 a eingefügt:

„Artikel 34 a

(1) Die Landesregierung unterrichtet zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Landtag über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für das Land von herausragender politischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren, und gibt ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Bei Vorhaben, die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren, berücksichtigt die Landesregierung die Stellungnahmen des Landtags. Entsprechendes gilt bei der Übertragung von Hoheitsrechten der Länder auf die Europäische Union.

(3) Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung des Landtags bleiben einer Vereinbarung zwischen Landesregierung und Landtag vorbehalten.“

8. Artikel 43 erhält folgende Fassung:

„Artikel 43

(1) Der Landtag kann sich auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder vor Ablauf seiner Wahlperiode durch eigenen Beschluß, der der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf, selbst auflösen. Zwischen Antrag und Abstimmung müssen mindestens drei Tage liegen.

(2) Der Landtag ist ferner aufgelöst, wenn die Auflösung von einem Sechstel der Wahlberechtigten verlangt wird und bei einer binnen sechs Wochen vorzunehmenden Volksabstimmung die Mehrheit der Stimmberechtigten diesem Verlangen beitrifft.“

9. Artikel 72 erhält folgende Fassung:

„Artikel 72

(1) In den Gemeinden und Kreisen muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar sowie bei Abstimmungen stimmberechtigt.

(2) Wird in einer Gemeinde mehr als eine gültige Wahlvorschlagsliste eingereicht, so muß die Wahl unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl erfolgen. Durch Gemeindeversammlung kann Teilorten eine Vertretung im Gemeinderat gesichert werden. In kleinen Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Vertretung die Gemeindeversammlung treten.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.“

10. In Artikel 86 werden die Worte „natürlichen Lebensgrundlagen, die“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 6 tritt mit Beginn der zwölften Wahlperiode in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 9 tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Änderung der kommunalrechtlichen Vorschriften zur Einführung des Wahl- und Stimmrechts und der Wählbarkeit der in Artikel 72 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen in Kraft treten.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 15. Februar 1995

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	VON TROTHA
DR. SCHÄUBLE	MAYER-VORFELDER
WEISER	SCHÄFER
SCHAUFLE	UNGER-SOYKA

**Bekanntmachung des Staatsministeriums
über die Vereinbarung zwischen Regierung
und Landtag von Baden-Württemberg in
Ausführung von Artikel 34 a Abs. 3
Landesverfassung in der Fassung vom
15. Februar 1995**

Vom 2. Januar 1996

Nachstehend wird der Wortlaut der Vereinbarung zwischen Regierung und Landtag von Baden-Württemberg in Ausführung von Artikel 34 a Abs. 3 Landesverfassung in der Fassung vom 15. Februar 1995 vom 13. Dezember 1995 bekanntgemacht.

STUTTGART, den 2. Januar 1996

DR. MENZ

**Vereinbarung zwischen Regierung und Landtag
von Baden-Württemberg in Ausführung von
Artikel 34 a Abs. 3 Landesverfassung in der
Fassung vom 15. Februar 1995**

1. Die Landesregierung unterrichtet zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Landtag über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für das Land von herausragender politischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren, und gibt ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Unterrichtung erfolgt durch Übersendung der entsprechenden Unterlagen, sobald sie der Landesregierung nach Verabschiedung durch die Europäische Kommission vorliegen, spätestens nach Erscheinen als Bundesratsdrucksache.

2. Die Landesregierung übermittelt dem Landtag die im Bundesrat erstellten Eingangslisten über dem Bundesrat zugeleitete Dokumente. Auf Verlangen wird ihm – sofern nicht zwingende Gründe, insbesondere die Vertraulichkeit von Verhandlungen, entgegenstehen – eine Kopie einzelner, darin erfaßter Dokumente der Organe der Europäischen Union, die für eine Behandlung im Landtag benötigt werden, zugeleitet, sofern durch das jeweilige Vorhaben der Union ausschließliche Gesetzgebungskompetenzen der Länder oder konkurrierende Gesetzgebungskompetenzen des Bundes, von denen dieser nicht Gebrauch gemacht hat, betroffen sind.
3. Die Landesregierung weist den Landtag im Rahmen ihrer Mitteilungen über die Ergebnisse der Sitzungen des Bundesrats auf im Zusammenhang mit der Behandlung von Vorhaben der Europäischen Union vom Bundesrat festgestellte Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip hin.
4. In Fällen, in denen die Verhandlungsführung im Rat der Europäischen Union auf einen Vertreter der Länder übertragen ist, ist die Landesregierung bereit, die zuständigen Ausschüsse auf Verlangen mündlich oder schriftlich über die Ergebnisse zu unterrichten.

5. Die Landesregierung berichtet vor dem Ständigen Ausschuß über beabsichtigte Vertragsänderungen im Rahmen von Regierungskonferenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Zuständigkeiten des Landes berühren.

6. Die Landesregierung übermittelt dem Landtag jährlich einen Bericht über Schwerpunkte ihrer europapolitischen Aktivitäten, in dem übergreifende Entwicklungen angesprochen werden, insbesondere über
 - die bilaterale und multilaterale interregionale Zusammenarbeit, insbesondere in der Versammlung der Regionen Europas,
 - die grenzüberschreitende Zusammenarbeit,
 - grundsätzliche und neue europapolitische Entwicklungen im Bundesrat,
 - die Arbeit im »Ausschuß der Regionen« der Europäischen Gemeinschaft,
 - die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips in der Rechtsetzung der Gemeinschaftsorgane und
 - aktuelle Entwicklungen und Perspektiven der europäischen Integration aus Sicht der Landesregierung.

7. Die Landesregierung übermittelt dem Landtag halbjährlich die von der jeweiligen Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union vorgelegten Schwerpunkte ihrer Tätigkeit.

8. Die Landesregierung wird ihr rechtzeitig zugegangene Stellungnahmen des Landtags zu Vorhaben der Europäischen Gemeinschaft, die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren, berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei der Übertragung von Hoheitsrechten der Länder auf die Europäische Union.

In Fällen, in denen durch ein Vorhaben im Schwerpunkt ausschließlich Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind und daher die Verhandlungsführung im Rat der Europäischen Union auf einen Vertreter der Länder übertragen worden ist, sagt die Landesregierung zu, Stellungnahmen des Landtags besonders zu berücksichtigen. Eine rechtliche Bindung an die Stellungnahme des Landtags ist damit nicht verbunden. Weicht die Landesregierung in diesen Fällen von Stellungnahmen des Landtags ab, so teilt sie nach der Sitzung des Bundesrates dem zuständigen Ausschuß die maßgeblichen Gründe mit.

Entsprechendes gilt für Stellungnahmen des Landtags, durch die die Landesregierung ersucht wird, im Bundesrat darauf hinzuwirken, daß die Bundesregierung eine Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erhebt.

Geschehen zu Stuttgart am 13. Dezember 1995
in zwei Urschriften.

ERWIN TEUFEL

Ministerpräsident

DR. FRITZ HOPMEIER

Präsident des Landtages

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten

Glück, Dr. Bernhard, Dr. Kempfler, Welnhöfer, Ach und Fraktion CSU,

Maget, Güller, Dr. Hahnzog, Schmitt-Bussinger, Hirschmann und Fraktion SPD,

Stahl Christine, Köhler Elisabeth, Tausendfreund und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Drs. 14/12011, 14/12460

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

Art. 1

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – „Gesetz über den Zusammentritt des Landtags nach der Wahl, über die Parlamentsinformation und zur Verankerung eines strikten Konnexitätsprinzips“

§ 1

Die Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Landtag tritt spätestens am 22. Tag nach der Wahl zusammen.“

2. In Art. 55 Nr. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung bleibt einer Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung auf gesetzlicher Grundlage vorbehalten.“

3. Art. 83 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Überträgt der Staat den Gemeinden Aufgaben, verpflichtet er sie zur Erfüllung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis oder stellt er besondere

Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben, hat er gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. ²Führt die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.“

- b) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Die kommunalen Spitzenverbände sollen rechtzeitig gehört werden, bevor durch Gesetz oder Rechtsverordnung Angelegenheiten geregelt werden, welche die Gemeinden oder die Gemeindeverbände berühren. ²Die Staatsregierung vereinbart zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips (Abs. 3) ein Konsultationsverfahren mit den kommunalen Spitzenverbänden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Art. 2

Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – „Gesetz zur Weiterentwicklung der Wahlgrundsätze, der Grundrechte und der Bestimmungen über das Gemeinschaftsleben“

§ 1

Die Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Art. 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wählbar ist jeder wahlfähige Staatsbürger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

2. Art. 100 erhält folgende Fassung:

„¹Die Würde des Menschen ist unantastbar. ²Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

3. Die Überschrift des 1. Abschnitts des Dritten Hauptteils erhält folgende Fassung:

„Ehe, Familie und Kinder“

4. Art. 125 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Sie haben Anspruch auf Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. Art. 126 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Kinder und Jugendliche sind durch staatliche und gemeindliche Maßnahmen und Einrichtungen gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung und gegen Misshandlung zu schützen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Art. 3

§ 1

Das in Art. 1 enthaltene Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – „Gesetz über den Zusammentritt des Landtags nach der Wahl, über die Parlamentsinformation und zur Verankerung eines strikten Konnexitätsprinzips“ sowie das in Art. 2 enthaltene Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern – „Gesetz zur Weiterentwicklung der Wahlgrundsätze, der Grundrechte und der Bestimmungen über das Gemeinschaftsleben“ sind dem Volk getrennt zur Entscheidung vorzulegen.

§ 2

§ 1 tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm

Bayerischer Landtag

14. Wahlperiode

Drucksache **14/12501**

22.05.2003

Beschluss**des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten**Glück, Welnhof, Herrmann CSU,****Maget, Güller, Schmitt-Bussinger, Dr. Hahnzog SPD,****Stahl Christine, Dr. Dürr, Köhler Elisabeth, Gote, Tausendfreund BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN**

Drs. 14/11731, 14/12461

Gesetz über die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung (Parlamentsinformationsgesetz – PIG)**Art. 1****Umfang der Informationspflicht der Staatsregierung**

(1) Die Staatsregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über

1. Vorhaben der Landesgesetzgebung,
2. beabsichtigte Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Landtags bedürfen,
3. beabsichtigte Staatsverträge

und, soweit es sich um Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt, über

4. beabsichtigte Verwaltungsabkommen,
5. Angelegenheiten der Landesplanung,
6. Bundesratsangelegenheiten,
7. die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen,
8. Angelegenheiten der Europäischen Union.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 3 bis 8 gibt die Staatsregierung dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme und berücksichtigt die Stellungnahme des Landtags.

(3) ¹Die Staatsregierung kann von einer Unterrichtung absehen, wenn die Verpflichtung hierzu geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten betreffen oder geschützte Interessen Dritter beeinträchtigen würde. ²Eine Verpflichtung zur Information aus dem Kernbereich der Exekutive besteht nicht.

**Art. 2
Vereinbarung**

Das Nähere regeln Landtag und Staatsregierung durch Vereinbarung.

**Art. 3
In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2003 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm

Bayerischer Landtag

14. Wahlperiode

Drucksache 14/12503

22.05.2003

Beschluss**des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten

Glück, Welnhöfer, Herrmann CSU,

Maget, Güller, Schmitt-Bussinger, Dr. Hahnzog SPD,

Stahl Christine, Dr. Dürr, Köhler Elisabeth, Gote,
Tausendfreund BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Drs. 14/11738, 14/12453

**Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung
über die Unterrichtung des Landtags durch die Staats-
regierung**

Die Staatsregierung wird aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist nach In-Kraft-Treten des Gesetzes über die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung (Parlamentsinformationsgesetz – PIG) mit dem Landtag folgende Vereinbarung zu schließen:

**Vereinbarung
zwischen Landtag und Staatsregierung
über die Unterrichtung des Landtags
durch die Staatsregierung**

In Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung schließen der Landtag – vertreten durch den Präsidenten des Landtags – und die Staatsregierung – vertreten durch den Ministerpräsidenten – folgende Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung:

I. Vorhaben der Landesgesetzgebung

1. Das federführende Staatsministerium unterrichtet den Landtag über Gesetzentwürfe der Staatsregierung, sobald sie den kommunalen Spitzenverbänden, sonstigen Verbänden, Organisationen oder Körperschaften nach Abschluss des Ressortanhörungsverfahrens zur Anhörung zugeleitet werden.
2. Der Landtag sichert zu, dass die zur Verfügung gestellten Gesetzentwürfe nicht zum Gegenstand von Initiativen aus der Mitte des Landtags oder von Beratungen im Parlament gemacht werden.

II. Beabsichtigte Rechtsverordnungen, die der Zustimmung des Landtags bedürfen

Die für Vorhaben der Landesgesetzgebung vereinbarten Regelungen aus Abschnitt I gelten entsprechend.

III. Beabsichtigte Staatsverträge

1. Will die Staatsregierung einen Staatsvertrag abschließen, so unterrichtet das federführende Staatsministerium den Landtag mindestens vier Wochen vor Unterzeichnung des Staatsvertrags.
2. Die Unterrichtung erfolgt schriftlich; sie enthält den voraussichtlichen Text des Staatsvertrags und stellt seinen wesentlichen Gegenstand und die für und gegen seinen Abschluss sprechenden Gründe dar.
3. Der Landtag informiert die Staatsregierung sobald wie möglich, wenn sich auf Grund der Unterrichtung Einwände ergeben, die zu einer Verweigerung der Zustimmung (Art. 72 Abs. 2 der Verfassung) führen könnten. Ist dem Landtag eine Befassung innerhalb von vier Wochen nach Eingang nicht möglich, so wird die Staatsregierung hiervon sowie über die weitere Terminplanung unterrichtet. In diesen Fällen soll die Frist entsprechend verlängert werden, soweit keine überwiegenden Interessen des Freistaats Bayern entgegenstehen.
4. Erfolgt eine Stellungnahme des Landtags, so wird die Staatsregierung diese bei ihrer Entscheidung berücksichtigen; dies gilt auch für Stellungnahmen, die erst nach Ablauf der in Nummer 3 genannten Frist eingehen, soweit es nach Verfahrensstand noch möglich ist.
5. Für die beabsichtigte Kündigung eines Staatsvertrags gilt Nummer 1 entsprechend.

IV. Beabsichtigte Verwaltungsabkommen

Die für Staatsverträge vereinbarten Regelungen aus Abschnitt III gelten sinngemäß für Verwaltungsabkommen, die von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind oder im Landeshaushalt zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen von jeweils über eine Million Euro führen würden.

V. Angelegenheiten der Landesplanung

1. Das federführende Staatsministerium unterrichtet den Landtag frühzeitig über Vorhaben, die für die Entwicklung des Staatsgebiets oder größerer Teile desselben raumbedeutsam sind.

2. Hinsichtlich des Landesentwicklungsprogramms gilt Abschnitt II (Art. 14 Abs. 3 BayLplG).

VI. Bundesratsangelegenheiten

1. Das federführende Staatsministerium unterrichtet den Landtag unverzüglich, wenn beim Bundesrat Gesetzesinitiativen eingegangen sind,
 - a) mit denen im Weg einer Verfassungsänderung Kompetenzen der Länder auf den Bund oder Kompetenzen des Bundes auf die Länder verlagert werden sollen oder
 - b) die unbeschadet von a) für den Freistaat Bayern von erheblicher landespolitischer einschließlich finanzieller Bedeutung sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Entschließungsanträge oder andere Initiativen von vergleichbarer politischer Bedeutung beim Bundesrat eingegangen sind.

2. Soweit die Staatsregierung entsprechende Gesetzesinitiativen, Verordnungsanträge oder Entschließungsanträge im Bundesrat einbringt, leitet die Staatskanzlei dem Landtag den Text der Initiative spätestens gleichzeitig mit der Übermittlung an den Bundesrat zu. Die Fristen des § 23 der Geschäftsordnung des Bundesrates sind zu berücksichtigen.
3. Erfolgt eine Stellungnahme des Landtags durch die Vollversammlung oder in eilbedürftigen Angelegenheiten eine vorläufige Stellungnahme des federführenden Ausschusses, so wird die Staatsregierung diese bei ihrer Entscheidung über ihr Abstimmungsverhalten im Bundesrat berücksichtigen.

VII. Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen

1. Das federführende Staatsministerium unterrichtet den Landtag schriftlich über die wesentlichen Ergebnisse der Fachministerkonferenzen, soweit sie zur Veröffentlichung freigegeben und für den Freistaat Bayern von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind. Gleiches gilt für die Staatskanzlei im Hinblick auf die Ergebnisse der Ministerpräsidentenkonferenzen.
2. Unabhängig von Nummer 1 wird die Staatsregierung den Landtag auch über sonstige Ereignisse im Rahmen der unter diesen Abschnitt fallenden Zusammenarbeit informieren, die für den Freistaat Bayern von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind.

VIII. Angelegenheiten der Europäischen Union

1. Das federführende Staatsministerium unterrichtet den Landtag unverzüglich schriftlich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für das Land von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren, und gibt ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme.

deutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren, und gibt ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das federführende Staatsministerium unterrichtet den Landtag unverzüglich schriftlich insbesondere auch über Initiativen, die eine Verlagerung von Kompetenzen der Länder auf die Europäische Union zur Folge hätten.

2. Das federführende Staatsministerium übermittelt dem Landtag unverzüglich die im Bundesrat erstellten Eingangslisten über dem Bundesrat zugeleitete Dokumente. Auf Verlangen wird ihm – sofern nicht zwingende Gründe, insbesondere die Vertraulichkeit von Verhandlungen, entgegenstehen – eine Kopie einzelner, darin erfasster Dokumente der Organe der Europäischen Union, die für eine Behandlung im Landtag benötigt werden, zugeleitet, sofern durch das jeweilige Vorhaben der Europäischen Union ausschließliche Gesetzgebungskompetenzen der Länder oder konkurrierende Gesetzgebungskompetenzen des Bundes, von denen dieser nicht Gebrauch gemacht hat, betroffen sind.
3. Das federführende Staatsministerium weist den Landtag unverzüglich schriftlich auf im Zusammenhang mit der Behandlung von Vorhaben der Europäischen Union vom Bundesrat festgestellte Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip hin.
4. Das federführende Staatsministerium unterrichtet den Landtag unverzüglich schriftlich über die Ergebnisse der Europaministerkonferenzen und der Plenarsitzungen des Ausschusses der Regionen, soweit diese für den Freistaat Bayern von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind.
5. Das federführende Staatsministerium berichtet dem Landtag unverzüglich schriftlich über beabsichtigte Vertragsänderungen im Rahmen von Regierungskonferenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Zuständigkeiten des Landes berühren.
6. Das federführende Staatsministerium übermittelt dem Landtag jährlich einen Bericht über Schwerpunkte der europapolitischen Aktivitäten der Staatsregierung, in dem übergreifende Entwicklungen angesprochen werden, insbesondere über
 - die bilaterale und multilaterale interregionale Zusammenarbeit, insbesondere in der Versammlung der Regionen Europas,
 - die grenzüberschreitende Zusammenarbeit,
 - grundsätzliche und neue europapolitische Entwicklungen im Bundesrat,
 - die Arbeit im Ausschuss der Regionen der Europäischen Gemeinschaften,

- die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips in der Rechtsetzung der Gemeinschaftsorgane und
 - aktuelle Entwicklungen und Perspektiven der europäischen Integration aus Sicht der Staatsregierung.
7. Das federführende Staatsministerium übermittelt dem Landtag halbjährlich die von der jeweiligen Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union vorgelegten Schwerpunkte ihrer Tätigkeit.
 8. Die Staatsregierung wird ihr rechtzeitig zugegangene Stellungnahmen des Landtags zu Vorhaben der Europäischen Gemeinschaften, die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren, bei ihrer Entscheidung berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei der Übertragung von Hoheitsrechten der Länder auf die Europäische Union.

In Fällen, in denen durch ein Vorhaben im Schwerpunkt ausschließlich Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind und daher die Verhandlungsführung im Rat der Europäischen Union auf einen Vertreter der Länder übertragen worden ist, sagt die Staatsregierung zu, im Bundesrat Stellungnahmen des Landtags bei ihrer Entscheidung besonders zu berücksichtigen. Eine rechtliche Bindung an die Stellungnahme des Landtags ist damit nicht verbunden. Weicht die Staatsregierung in diesen Fällen von Stellungnahmen des Landtags ab, so teilt sie nach der Sitzung des Bundesrats dem zuständigen Ausschuss die maßgeblichen Gründe mit. Nach Möglichkeit unterrichtet die Staatsregierung schon vor der Sitzung über ein beabsichtigtes abweichendes Stimmverhalten.

Entsprechendes gilt für Stellungnahmen des Landtags, durch die die Staatsregierung ersucht wird, im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass die Bundesregierung eine Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erhebt.

IX. Absehen von der Unterrichtung

Die Staatsregierung kann von einer Unterrichtung absehen, wenn die Verpflichtung hierzu geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten betreffen oder geschützte Interessen Dritter beeinträchtigen würde. Eine Verpflichtung zur Information aus dem Kernbereich der Exekutive besteht nicht.

X. Anwendung und Auslegung der Vereinbarung

1. Landtag und Staatsregierung werden diese Vereinbarung im Geist interorganfreundlichen Verhaltens anwenden und auslegen.
2. Dabei wird die Staatsregierung das Interesse des Landtags einbeziehen,

- a) nach einer Unterrichtung auch von maßgeblichen Änderungen gegenüber dem übermittelten Sachstand zu erfahren; dies gilt sinngemäß, wenn die abschließende Entscheidung der Staatsregierung wesentlich von einer zuvor mitgeteilten eigenen Position oder einem Beschluss des Landtags zu dieser Unterrichtung abweicht;
 - b) auch dann eine Information zu erhalten, wenn Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung über die vereinbarten Fallgruppen hinaus Belange des Landtags wesentlich berühren.
3. Der Landtag wird bei Auslegung der Vereinbarung einbeziehen,
 - a) dass die Staatsregierung hinsichtlich Art, Zeitpunkt und Inhalt der Unterrichtung die jeweiligen tatsächlichen und verfahrensökonomischen Möglichkeiten berücksichtigen muss; dies schließt ein, dass grundsätzlich alle Mitglieder der Staatsregierung Gelegenheit haben müssen, vor einer Mitteilung an den Landtag über den Unterrichtungsgegenstand informiert zu werden;
 - b) dass die Staatsregierung auch unabhängig vom Vorliegen einer Stellungnahme beschließen kann, wenn besondere Eilbedürftigkeit besteht; dies gilt auch und im Besonderen in Angelegenheiten der Europäischen Union. Die Gründe für die besondere Eilbedürftigkeit sind innerhalb von vier Wochen darzulegen.
 4. Soweit in dieser Vereinbarung festgelegt ist, dass die Staatsregierung eine Stellungnahme des Landtags berücksichtigt, bedeutet dies keine rechtliche Bindung der Staatsregierung, wohl aber deren Verpflichtung, der Stellungnahme des Landtags in ihrer Meinungsbildung besonderes Gewicht beizumessen.
 5. Fragen oder Vorhalte von Mitgliedern des Landtags bezüglich der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung werden auf Antrag einer Fraktion im Ältestenrat beraten. Sie sollen anschließend – falls erforderlich – im Einvernehmen zwischen Landtag und Staatsregierung geklärt werden.
 6. Landtag und Staatsregierung sind sich darin einig, die Möglichkeiten der modernen Informations- und Kommunikationstechnik zu nutzen.
 7. Landtag und Staatsregierung werden ab der 15. Legislaturperiode jeweils in der Mitte einer Legislaturperiode prüfen, ob auf Grund der konkreten Erfahrungen eine Veränderung dieser Vereinbarung angezeigt scheint. Unberührt bleibt eine gemeinsame Überprüfung bei entsprechendem Anlass.

XI. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Diese Vereinbarung tritt am in Kraft.
2. Mit Ablauf des treten außer Kraft:
 - der Schriftwechsel zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Präsidenten des Landtags von 1971 (Drs. 7/391) über die Unterrichtung des Landtags bzw. seiner Abgeordneten von Referenten- oder Ressortentwürfen,

- das Schreiben des Ministerpräsidenten an den Präsidenten des Landtags vom 30.03.1979 betreffend die Verbesserung der Information des Landtags über die Vorbereitung von Staatsverträgen, Verwaltungsabkommen und die Ergebnisse von Fachministerkonferenzen und grenzüberschreitenden Gremien.

Der Präsident:

Böhm

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten

Glück, Weinhofer, Herrmann CSU,

Maget, Güller, Schmitt-Bussinger, Dr. Hahnzog SPD,

Stahl Christine, Dr. Dürr, Köhler Elisabeth, Gote, Tausendfreund
BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Drs. 14/11737, 14/12452

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

hier: Entscheidungskompetenz der Ausschüsse in eilbedürftigen Angelegenheiten des Bundesrates

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2000 (GVBl. S. 670, BayRS 1100-3-I), geändert am 18. Oktober 2000 (GVBl. S. 769), wird wie folgt geändert:

Dem § 33 wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:

„(10) ¹Der federführende Ausschuss entscheidet in eilbedürftigen Angelegenheiten des Bundesrates vorläufig anstelle der Vollversammlung über eine Stellungnahme des Landtags. ²Die Entscheidung ist abschließend, wenn nicht eine Fraktion oder 20 Abgeordnete innerhalb einer Arbeitswoche nach der Beschlussfassung beantragen, die Angelegenheit der Vollversammlung zur Entscheidung vorzulegen. ³Eilbedürftig sind Angelegenheiten, über die nach dem vom Ältestenrat festgelegten Jahresplan von der Vollversammlung nicht mehr rechtzeitig vor der abschließenden Behandlung im Bundesrat (Art. 76 und Art. 77 des Grundgesetzes) beschlossen werden könnte.“

Der Präsident:

Böhm

Der Direktor
bei dem Abgeordnetenhaus

An den
Direktor des
Landtages Schleswig-Holstein
Herrn Dr. Jürgen Schöning
Düsternbrooker Weg 70

per Direktorenmailer

24105 Kiel

27. Mai 2003

Sehr geehrter Herr Kollege,

zu Ihrer Länderumfrage vom 21. Mai 2003 zur Rechtslage der Beteiligung der Landesparlamente in Bundesrats- und Europaangelegenheiten teile ich Ihnen folgendes mit:

1. Artikel 50 Abs. 1 Satz 1 und 2 Verfassung von Berlin (VvB) lautet wie folgt:

„Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus frühzeitig und vollständig über alle in seine Zuständigkeit fallenden Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung. Dies betrifft auch Angelegenheiten der Europäischen Union, soweit das Land Berlin daran beteiligt ist.“

2. Artikel 50 Abs. 2 Satz 1 (VvB) lautet:

„Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus über Gesetzesvorhaben des Bundes und über die Angelegenheiten der Europäischen Union, soweit er an ihnen mitwirkt.“

3. § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses (GO Abghs) lautet:

„(2) Die zuständigen Ausschüsse können in Bundes- und Europaangelegenheiten einzelne Angelegenheiten mit dem Senat erörtern, wenn der Ausschuss oder der Senat eine Erörterung wünscht, diese Erörterung im Abgeordnetenhaus aber aus Gründen der Geheimhaltung oder der zu wahrenen Vertraulichkeit nicht zweckmäßig ist.“

4. Das Verfahren in Europaangelegenheiten ist in § 21 a GO Abghs gesondert wie folgt geregelt:

„(1) Der Senat hat das Abgeordnetenhaus über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für das Land Berlin von herausragender Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren, vollständig und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten. Dies geschieht in Form einer

Vorlage – zur Kenntnisnahme -, in Eilfällen mündlich gegenüber dem für Europaangelegenheiten zuständigen Ausschuss.

(2) Der Senat hat weiterhin dem Abgeordnetenhaus von Vorhaben der Europäischen Union, die im Bundesrat zur Beratung anstehen, unverzüglich Kenntnis zu geben. Entsprechendes gilt für die Beratungsergebnisse des Bundesrats und seiner Ausschüsse. Der Senat soll das Abgeordnetenhaus auch über den weiteren Beratungsablauf informieren, um dem zuständigen Ausschuss oder dem Abgeordnetenhaus insgesamt eine Stellungnahme zu ermöglichen.

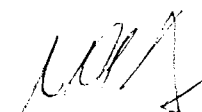
(3) In Eilfällen, insbesondere während der Parlamentsferien, ist der für Europaangelegenheiten zuständige Ausschuss zu Vorentscheidungen ermächtigt, die als Beschlussempfehlung des Ausschusses vom Präsidenten den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass sie auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Beschlussempfehlung gilt als Entscheidung des Abgeordnetenhauses, sofern nicht innerhalb von sieben Tagen nach Zugang schriftlich Widerspruch von mindestens einem Mitglied des Abgeordnetenhauses beim Präsidenten erhoben worden ist. Im Falle eines Widerspruchs wird die Beschlussempfehlung des Ausschusses auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung des Abgeordnetenhauses gesetzt.

(4) Der Senat soll Stellungnahmen des Abgeordnetenhauses oder Entscheidungen des für Europaangelegenheiten zuständigen Ausschusses gemäß Absatz 3 bei seinem Abstimmungsverhalten im Bundesrat in Angelegenheiten der Europäischen Union sowie bei seinen Entscheidungen über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union berücksichtigen. Sollte sich der Senat den Empfehlungen des Abgeordnetenhauses von Berlin oder des für Europaangelegenheiten zuständigen Ausschusses nicht anschließen, muss er dies schriftlich begründen.“

5. Neben einer allgemeinen Regelung in § 26 Abs. 4 GO Abghs über das Verfahren in den Ausschüssen, die wie folgt lautet: „(4) Die Ausschüsse können von den Mitgliedern des Senats alle für ihre Arbeit erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Stellungnahmen verlangen“ werden dem zuständigen Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medienpolitik von den Sitzungen des Bundesrats die entsprechenden Bundesratsdrucksachen und daneben gesondert in dieser Legislaturperiode seit der 13. Sitzung die detaillierte Tagesordnung der Bundesratssitzungen zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

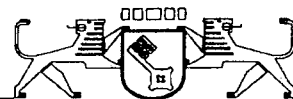

von der Aue

Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg
(Unterrichtungspflicht der Landesregierung)

„Die Landesregierung ist verpflichtet, den Landtag und seine Ausschüsse über die Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen, über Grundsatzfragen der Raumordnung, der Standortplanung und Durchführung von Großvorhaben frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Das gleiche gilt für die Mitwirkung im Bundesrat sowie die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten und der Europäischen Union, soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht. Artikel 56 Absatz 4 gilt entsprechend.“

Artikel 56 Absatz 4 der Verfassung des Landes Brandenburg

„(4) Die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Akten und sonstigen amtlichen Unterlagen darf nur abgelehnt werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen an der Geheimhaltung dies zwingend erfordern. Die Entscheidung ist dem Abgeordneten mitzuteilen und zu begründen.“



Der Direktor

Anlage 5

Haus der Bürgerschaft

Postfach 10 69 09

28069 Bremen

Tel. (04 21) 361 - 12 401

Fax (04 21) 361 - 12 409

Bremische Bürgerschaft · Am Markt 20 · 28195 Bremen

An den Direktor des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Dr. Jürgen Schöning
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
Postfach 7121

24171 Kiel

23. Mai 2003

Bundesratsangelegenheiten und Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union

Sehr geehrter Herr Kollege,

ich komme zurück auf Ihr Schreiben vom 21. Mai 2003.

Bremen hat seit 1994 eine Unterrichtungspflicht der Regierung gegenüber dem Parlament in Artikel 79 der Landesverfassung. Die Bestimmung lautet:

„Der Senat ist verpflichtet, die Bürgerschaft oder die zuständigen Ausschüsse oder Deputationen über die Vorbereitung von Gesetzen sowie über Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung und Durchführung von Großvorhaben frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Soweit Gegenstände von wesentlicher Bedeutung sind oder erhebliche finanzielle Auswirkungen haben, gilt das gleiche für die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten und der Europäischen Union.“

Die Unterrichtung geht in der Regel unmittelbar an den Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit, der in allen Sitzungen einen ständigen Tagesordnungspunkt „Aktuelle Bremen-relevante Bundesthemen“ hat. Außerdem gehen ihm nach den Sitzungen des Bundesrats erstellte Kurzberichte mit dem Votum der Landesregierung zu. Die Berichte werden erstellt von dem Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit.

Zur Unterrichtung der Bürgerschaft über Bundesratsangelegenheiten hat die Bürgerschaft schon 1979 einen Beschluss gefasst. Er hat folgenden Wortlaut:

„1. Der Senat wird gebeten, durch den Senator für Bundesangelegenheiten den Präsidenten der Bürgerschaft und die in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen über folgende Bundesratssachen unterrichten zu lassen:

- Verfassungsänderungen, mit denen Kompetenzen der Länder auf den Bund oder vom Bund auf die Länder verlagert werden sollen, und
 - sonstige Verfassungsänderungen, Gesetze oder Gesetzesänderungen von herausragender landespolitischer Bedeutung, die wesentliche Interessen Bremens unmittelbar berühren.
2. Die Vorsitzenden der Deputationen werden gebeten, regelmäßig während der ordentlichen Deputationssitzungen ihre Deputationen von besonderen fachbezogenen Gesetzesvorhaben auf Bundesebene zu unterrichten."

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Oellerich', followed by a checkmark.

Oellerich

BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG**BÜRGERSCHAFTSKANZLEI****DIREKTOR****REINHARD WAGNER**

Tel.: (040) 428 31-13 03 / 13 04

Fax.: (040) 428 31-24 67

E-Mail: Vorzimmer.Direktor@bk.hamburg.dehamburg.de**ANSCHRIFT**

Postfach 100902

20006 Hamburg

SITZ

Rathaus

20095 Hamburg

BÜRGERSCHAFT ONLINE[www.hamburg.de/](http://www.hamburg.de/buergerschaft)buergerschaft**HAMBURG, 02.07.2003**Hamburgische Bürgerschaft, Postfach 10 09 02, D - 20006 Hamburg

An den
 Direktor des Schleswig-
 Holsteinischen Landtages
 Herrn Dr. Jürgen Schöning
 Landeshaus
 Postfach 71 21

24171 Kiel

Bundesratsangelegenheiten und Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union

Sehr geehrter Herr Kollege,

in der Annahme, dass die Umfrage auch nach dem Vorsitzwechsel von Ihrem Haus fortgeführt wird, möchte ich Ihnen wie folgt antworten:

Die Beteiligung der Hamburgischen Bürgerschaft in Bundesratsangelegenheiten und Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union ist in Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 und 5 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) geregelt.

Art. 31 HV lautet:

„(1) Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft über

1. Gegenstände von Gesetzgebungsvorhaben, sobald er ihre Förderung beschlossen hat,
2. Gesetzentwürfe, sobald er sie der Öffentlichkeit oder ehrenamtlichen Gremien bekannt gibt,
3. Senatsbeschlüsse zur Standortplanung,
4. Staatsverträge nach ihrer Paraphierung,
5. Angelegenheiten der Europäischen Union, insbesondere über Initiativen gegenüber den für diese Angelegenheiten zuständigen Institutionen und Gremien,

soweit sie für die Freie und Hansestadt Hamburg von grundsätzlicher Bedeutung sind oder erhebliche finanzielle Auswirkungen haben.

(2) Die Grenzen des Art. 30 gelten entsprechend.“

Die Grenzen des Art. 30 HV sind entgegenstehende gesetzliche Vorschriften und das Staatswohl.

Aufgrund einer mündlichen Zusage des Ersten Bürgermeisters in der Bürgerschaft aus dem Jahr 1957 unterrichtet der Präsident des Senats die Bürgerschaft - mittlerweile am Tag der Plenarsitzung per e-Mail an die Präsidentin und die Fraktionsvorsitzenden - über die Bundesratsentscheidungen und das Hamburger Abstimmungsverhalten. Vor und nach der Bundesratssitzung werden der Bürgerschaft auch die entsprechenden Dokumente übermittelt. Eine schriftliche Vereinbarung existiert nicht. Auch eine Berücksichtigungspflicht von Stellungnahmen der Bürgerschaft zu Bundesrats- und EU-Angelegenheiten besteht nicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Reinhard Wagner



HESSISCHER LANDTAG
DIREKTOR

12

HESSISCHER LANDTAG • POSTFACH 3240 • 65022 WIESBADEN

65183 WIESBADEN 02. Juni 03
SCHLOSSPLATZ 1 - 3

TELEFON:
SAMMELNUMMER (0611) 350 0
DURCHWAHL (0611) 350 214
TELEFAX (0611) 350 458

Rtz

An den
Direktor des Schleswig-
Holsteinischen Landtages
Herrn Dr. Jürgen Schöning
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
Postfach 71 21
24105 Kiel

Bundesratsangelegenheiten und Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union

Sehr geehrter Herr Kollege Schöning,

Ihre Umfrage vom 21. Mai 2003 darf ich wie folgt beantworten:

Es gibt bis jetzt keine rechtlichen Bestimmungen, die die Mitwirkung des Hessischen Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union regelten.

In der Praxis vollzieht sich die Beteiligung im Wesentlichen auf der Grundlage von übereinstimmenden Willenserklärungen des Landtags und der Landesregierung

(Annahme des Antrags aller Fraktionen betreffend Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union, Drs. 14/785, in der Plenarsitzung am 14. Dezember 1995 und hierzu Erklärung von Staatsminister von Plötnitz in der Sitzung des Europaausschusses am 7. Februar 1996, Kurzbericht EUA 4/14, sowie Bericht des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 7. März 1996).

Nach der so vereinbarten Verfahrensregelung erklärt sich die Landesregierung bereit,

- dem Landtag die ihr im Rahmen des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union zugehenden Informationen unverzüglich zuzuleiten
- dem Europaausschuss regelmäßig über beabsichtigte Vertragsänderungen im Rahmen von Regierungskonferenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, welche die Zuständigkeiten des Landes berühren, zu berichten

- den Landtag im Rahmen ihrer Mitteilungen über die Ergebnisse der Sitzung des Bundesrats auch auf vom Bundesrat festgestellte Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip hinzuweisen
- dem Europaausschuss regelmäßig über die Schwerpunkte ihrer europapolitischen Aktivitäten zu berichten, insbesondere über eigene europapolitische Initiativen, die bilaterale und multilaterale regionale Zusammenarbeit, insbesondere in der Versammlung der Regionen Europas, die Arbeit im „Ausschuss der Regionen“ der Europäischen Gemeinschaft, die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips, aktuelle Entwicklungen und Perspektiven der Europäischen Integration aus Sicht der Landesregierung und die Aktivitäten der Landesregierung mit den hessischen Partnerschaftsregionen.

Darüber hinaus soll die Landesregierung

- ihr rechtzeitig zugegangene Stellungnahmen des Landtags zu Vorhaben der Europäischen Union, die die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren, bzw. bei der Übertragung von Hoheitsrechten der Länder auf die Europäische Union bei ihrer Meinungsbildung berücksichtigen.

Tagesordnungen des Bundesrates werden den Landtagsfraktionen übersandt.

Dem Europaausschuss werden regelmäßig alle relevanten Bundesrats-Drucksachen sowie eine Zusammenstellung der von der EG erlassenen Richtlinien zur Verfügung gestellt.

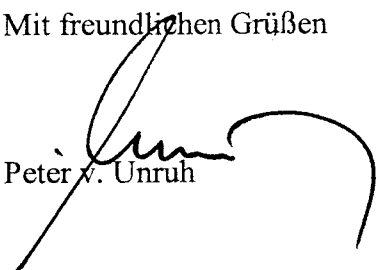
Seit der getroffenen Vereinbarung erhält der Ausschuss ferner auch die Beschlüsse der Europaministerkonferenz.

Die Enquetekommission „Künftige Aufgaben des Hessischen Landtags an der Schwelle zum 21. Jahrhundert“ hat eine Verfassungsergänzung empfohlen, die sich an Art. 34a der baden-württembergischen Landesverfassung orientieren sollte (Drs. 15/4000, S. 14).

Möglicherweise wird dieses Thema Gegenstand einer beantragten Enquetekommission zur Reform der Hessischen Verfassung sein.

Mit freundlichen Grüßen

Peter v. Unruh





14. Wahlperiode

HESSISCHER LANDTAG

Anlage 7

Drucksache **14/785**

21. 11. 95

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

**Antrag
der Fraktionen der CDU, der SPD,
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der F.D.P.
betreffend Beteiligung des Landtags
in Angelegenheiten der Europäischen Union**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, die ihr im Rahmen der Gesetze über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union zugehenden Informationen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten.
2. Die Landesregierung berichtet dem Europaausschuß regelmäßig über beabsichtigte Vertragsänderungen im Rahmen von Regierungskonferenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Zuständigkeiten des Landes berühren.
3. Die Landesregierung weist den Landtag im Rahmen ihrer Mitteilungen über die Ergebnisse der Sitzungen des Bundesrates auch auf vom Bundesrat festgestellte Verstöße gegen das Subsidiaritätsprinzip hin.
4. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Europaausschuß regelmäßig über die Schwerpunkte ihrer europapolitischen Aktivitäten einen Bericht vorzulegen. Dies betrifft insbesondere
 - eigene europapolitische Initiativen,
 - die bilaterale und multilaterale regionale Zusammenarbeit, insbesondere in der Versammlung der Regionen Europas,
 - die Arbeit im "Ausschuß der Regionen" der Europäischen Gemeinschaft,
 - eine politische Bewertung der Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips und
 - aktuelle Entwicklungen und Perspektiven der Europäischen Integration aus Sicht der Landesregierung,
 - die Aktivitäten der Landesregierung mit den hessischen Partnerschaftsregionen.
5. Die Landesregierung wird aufgefordert, ihr rechtzeitig zugegangene Stellungnahmen des Landtags zu Vorhaben der Europäischen Union, die die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren, bei ihrer Meinungsbildung zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei der Übertragung von Hoheitsrechten der Länder auf die Europäische Union.

Wiesbaden, den 21. November 1995

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Koch

Für die Fraktion der SPD
Der Fraktionsvorsitzende:
Clauss

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Hertle

Für die Fraktion
der F.D.P.
Die Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Darmstadt)

Eingegangen am 21. November 1995 · Ausgegeben am 28. November 1995

Druck und Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden

Auszug aus der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Artikel 39 Informationspflichten der Landesregierung

(1) Die Landesregierung ist verpflichtet, den Landtag über die Vorbereitung von Gesetzen sowie über Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung und Durchführung von Großvorhaben frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Das Gleiche gilt für die Vorbereitung von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die Mitwirkung im Bundesrat sowie die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten, den Europäischen Gemeinschaften und deren Organen, soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht.

(2) Die Informationspflicht nach Absatz 1 findet ihre Grenzen in der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung.

(3) Das Nähere regelt das Gesetz.

**Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert
durch Gesetz vom 21. November 1997 (Nds. GVBl. S. 480):
Auszug**

**Artikel 25
Unterrichtungspflicht der Landesregierung**

(1) Die Landesregierung ist verpflichtet, den Landtag über die Vorbereitung von Gesetzen sowie über Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung und Durchführung von Großvorhaben frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Das gleiche gilt, soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht, für die Vorbereitung von Verordnungen, für die Mitwirkung im Bundesrat sowie für die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten, der Europäischen Gemeinschaft und deren Organen.

(2) Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Näheres kann ein Gesetz regeln.

**Vorläufige
Geschäftsordnung
für den Niedersächsischen Landtag
der 14. Wahlperiode**

(Stand: 15. WP; Drs. 15/25)

Auszug

§ 62 a

Unterrichtungen über Vorhaben der Europäischen Union

(1) Unterrichtungen der Landesregierung über Vorhaben der Europäischen Union im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EU-Vorlagen) gelten als dem Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien und dem fachlich zuständigen Ausschuss zur Beratung überwiesen.

(2) Die dem Landtag übersandten EU-Vorlagen werden in Sammelübersichten aufgenommen aus denen ersichtlich ist, welchen Ausschüssen sie zur Beratung vorliegen. Die Sammelübersichten sind als Landtagsdrucksachen zu verteilen. Der Präsident kann auch die Vorlagen als Landtagsdrucksachen oder in anderer Form verteilen lassen.

(3) Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien legt als federführender Ausschuss dem Landtag eine Beschlussempfehlung vor, wenn er oder der fachlich zuständige Ausschuss dies für erforderlich hält. § 28 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Der Landtag behandelt die Beschlussempfehlung in einer Beratung. Hierfür gelten die §§ 23, 29 bis 36 und 40 entsprechend.

Unterrichtung
(zu Drs 13/1325)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 14.9.1995

Betr.: Beteiligung des Landtages an Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union

Antrag der Fraktionen der SPD, der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – Drs 13/1325

Der Landtag hat in seiner 35. Sitzung am 14.9.1995 folgende Entschließung angenommen:

Betr.: Beteiligung des Landtages an Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. den Landtag umfassend und frühestmöglich über Vorhaben der Europäischen Union im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union, soweit sie grundsätzliche Bedeutung haben, zu unterrichten und ihm vor ihrer Entscheidung im Bundesrat Gelegenheit zur Erörterung und Stellungnahme zu geben,
2. den Landtag über ihre Entscheidung im Bundesrat zu unterrichten

*) Die Drucksache 13/1369 – ausgegeben am 20.9.1995 – ist zu vernichten.



DER DIREKTOR BEIM LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Direktor beim Landtag NRW Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

An den Direktor
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Dr. Jürgen Schöning
Düsternbrocker Weg 70

24105 Kiel

Dienstgebäude: Platz des Landtags 1

Telefonzentrale: (0211) 88 4 - 0
Durchwahl: 2412

Telefax: (0211) 88 4 - 3005

Auskunft erteilt: Frau Glende

Geschäftszeichen: Referat I.5

Düsseldorf, 27. Mai 2003

nachrichtlich an die
Herren Direktoren
der übrigen deutschen Landesparlamente,
beim Deutschen Bundestag
und des Bundesrates

**Bundesratsangelegenheiten und Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union
Umfrage von Landtagsdirektor Dr. Schöning (SH) vom 21. Mai 2003**

Sehr geehrter Herr Kollege,

die Beteiligung des Landtags von Nordrhein-Westfalen in EU-Angelegenheiten erfolgt auf der Basis eines Briefwechsels vom 20.11.1991 zwischen dem damaligen Ministerpräsidenten Dr. Rau und der damaligen Landtagspräsidentin Friebe (Vorlage 11/979).

Nach Ziff. 1 dieser Vereinbarung erfolgt die Grundversorgung des Landtags mit Drucksachen durch das Ministerium für Bundesratsangelegenheiten. Zusätzlich erhält das Sekretariat einen Abdruck der vom MBA regelmäßig erstellten Eingangslisten der Bundesratsdrucksachen. Auf der Grundlage dieser Information kann der Landtag die Fälle auswählen, zu denen er eine ergänzende Information der Landesregierung wünscht.

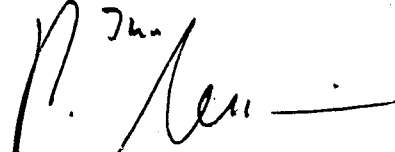
Eine ausdrückliche Regelung findet sich für dringende Fälle in der Geschäftsordnung des Landtags (§ 25 Absatz 3):

"(3) Ist bei Angelegenheiten des Bundesrates und der Europäischen Union eine rechtzeitige Beschlussfassung des Landtags nicht möglich (dringender Fall), so kann der zuständige Fachausschuss anstelle des Landtags Beschluss fassen. Die Beschlüsse sind dem Landtag zur Kenntnis zu bringen. Auf Antrag einer Fraktion können diese Beschlüsse nachträglich vom Landtag aufgehoben werden."

Die übrigen Ausschüsse des Landtags haben jeder für sich mit dem jeweils zuständigen Ministerium Vereinbarungen darüber getroffen, wie ihnen die Informationen zugänglich zu machen sind.

An dem Ergebnis der Umfrage wäre ich sehr interessiert.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Jeromin

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen

An die
Präsidentin des Landtages NRW
Frau Ingeborg Friebe MdL
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

VORLAGE
11/979

Düsseldorf, den 20 . November 1991

Betr.: Beteiligung des Landtags in EG-Angelegenheiten
Bezug: Schreiben des Direktors beim Landtag vom 12.01.1990

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

nachdem der Landtag den Unterausschuß des Hauptausschusses
"Europapolitik und Entwicklungszusammenarbeit" gebildet hat,
beauftragte dieser Ausschuß den Direktor beim Landtag, ge-
meinsam mit der Staatskanzlei ein Verfahren abzustimmen, das
zu einer Verbesserung der Unterrichtung des Landtags in EG-
Angelegenheiten führen soll.

Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, daß die Landesregierung - aufgrund intensiver Diskussionen im Koordinierungsausschuß für Europapolitik und Gesprächen mit der Landtagsverwaltung - künftig in Fortentwicklung des bisherigen Verfahrens eine Beteiligung des Landtags in EG-Angelegenheiten in folgender Weise vorsieht:

1. Die Grundversorgung des Landtags mit Drucksachen wird durch das Ministerium für Bundesangelegenheiten sichergestellt. Zusätzlich erhält das Sekretariat einen Abdruck der vom MBA regelmäßig erstellten Eingangslisten der Bundesratsdrucksachen. Durch die Angaben zu den Bundesratsausschußterminen und zur voraussichtlichen Beratung im Bundesratsplenum wird die Planung für die Befassung im Unterausschuß erleichtert. Zusätzlich wird zu jeder Bundesratssitzung eine Erläuterung zur Tagesordnung der Bundesratsverwaltung zugesandt.
2. Auf der Grundlage dieser Information kann der Landtag die Fälle auswählen, zu denen er eine ergänzende Information der Landesregierung wünscht. Hierzu muß das jeweils federführende Ressort frühestmöglich von dem Wunsch des Landtags unterrichtet werden. In der Regel reicht es nicht aus, wenn ein solcher Wunsch erst mit einer Tagesordnung des Unterausschusses übersandt wird, da erfahrungsgemäß dann die Frist für eine sachgerechte Information zu kurz ist.
Die Unterrichtung durch das jeweilige Fachressort wird in der Regel eine kurze Beschreibung der Zielsetzung des Vorhabens und den wesentlichen Inhalt enthalten.

3. Darüber hinaus werden Mitglieder der Landesregierung den Unterausschuß "Europapolitik und Entwicklungszusammenarbeit" bei besonderem Anlaß über EG-Vorhaben mündlich oder schriftlich unterrichten. Die Art und Weise der Information hängt von der Bedeutung der Angelegenheiten ab.

Ich gehe davon aus, daß dieses Verfahren den Interessen des Landtags Rechnung trägt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Kammerdau.

Rheinland-Pfalz

Artikel 89 b der Landesverfassung (Unterrichtungspflicht der Landesregierung)

- (1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag frühzeitig über
 1. ihre Gesetzentwürfe,
 2. den Gegenstand beabsichtigter Staatsverträgeund, soweit es sich um Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung handelt, über
 3. Angelegenheiten der Landesplanung,
 4. Bundesratsangelegenheiten,
 5. Entwürfe von Verwaltungsabkommen,
 6. die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen,
 7. Angelegenheiten der Europäischen Union.
- (2) Die Landesregierung kann die Unterrichtung ablehnen, wenn diese ihre Funktionsfähigkeit oder Eigenverantwortung oder schutzwürdige Interessen Einzelner beeinträchtigen würde.
- (3) Das Nähere regeln Landtag und Landesregierung durch Vereinbarung. Diese Vereinbarung bezieht auch die Unterrichtung über Entwürfe von Rechtsverordnungen ein.

**Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung
gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung über die Unterrichtung des Landtags
durch die Landesregierung vom 23. November 2000 (GVBl. S. 501)**

In Ausführung von Artikel 89 b Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 79 Abs. 1 Satz 2 der Landesverfassung schließen der Landtag – vertreten durch den Präsidenten des Landtags – und die Landesregierung – vertreten durch den Ministerpräsidenten – folgende Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung:

I. Unterrichtung über Gesetzentwürfe

1. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über Referentenentwürfe zu Gesetzesinitiativen, sobald ihnen der Ministerrat grundsätzlich zugestimmt hat und die Entwürfe den kommunalen Spitzenverbänden, anderen amtlich nicht beteiligten Stellen oder Personen außerhalb der Landesregierung zur Anhörung zugeleitet werden.

Hat der Ministerrat ohne Grundsatzberatung abschließend über einen Gesetzentwurf beraten und dessen Einbringung in den Landtag beschlossen, so bedarf es der Vorabunterrichtung des Landtags nicht mehr, wenn alsbald dessen Einbringung im Landtag erfolgt.

Satz 1 gilt entsprechend für Referentenentwürfe, die nach Unterrichtung der Mitglieder des Ministerrates gemäß § 12 Abs. 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung - GGO - ohne Kabinettsberatung anderen amtlich nicht beteiligten Stellen oder Personen außerhalb der Landesregierung zugänglich gemacht werden, sofern die Entwürfe besondere politische Bedeutung haben.

2. Der Referentenentwurf wird dem Landtag in je zweifacher Ausfertigung für jede Fraktion und die Landtagsverwaltung mit dem Hinweis zugeleitet, dass beabsichtigt ist, eine Entscheidung des Ministerrates über eine entsprechende Gesetzesinitiative herbeizuführen, jedoch eine abschließende Meinungsbildung des Ministers über den Inhalt der Gesetzesinitiative noch aussteht. Soweit nicht bereits im Referentenentwurf angesprochen, enthält das Zuleitungsschreiben einen Hinweis auf eine durchgeführte oder beabsichtigte Gesetzesfolgenabschätzung.

II. Unterrichtung über den Gegenstand beabsichtigter Staatsverträge

1. a) Will die Landesregierung die Initiative zum Abschluss eines Staatsvertrages ergreifen, so unterrichtet sie den Landtag, sobald die Grundsatzentscheidung im Ministerrat getroffen ist.
b) Die Unterrichtung erfolgt schriftlich; sie enthält die wichtigsten Eckpunkte des beabsichtigten Staatsvertrages.
c) Die Landesregierung leitet den unterschriftsreifen Vertragsentwurf nach Zustimmung des Ministerrates vor seiner Unterzeichnung dem Landtag zu.

- d) Der Landtag informiert die Landesregierung sobald als möglich, wenn sich aufgrund der Unterrichtung zu b oder c Einwände ergeben, die zu einer Ablehnung eines späteren Vertragsgesetzes führen könnten.

Ist dem Landtag eine Befassung innerhalb von vier Wochen nach Eingang nicht möglich, so wird die Landesregierung hiervon sowie über die weitere Terminplanung unterrichtet.

- e) Erfolgt eine politische Willensbildung im Landtag, so wird die Landesregierung diese unter Berücksichtigung des jeweiligen Verhandlungsstandes in ihre Entscheidung einbeziehen.

- 2. Wird der Abschluss eines Staatsvertrages von anderer Seite – insbesondere im Rahmen einer Fachministerkonferenz – vorgeschlagen, so unterrichtet das federführende Kabinettsmitglied den zuständigen Ausschuss über die wichtigsten Eckpunkte, wenn es dem Ministerrat seine Absicht mitgeteilt hat, sich mit dem Ziel eines Vertragsabschlusses an bevorstehenden Verhandlungen zu beteiligen. Für das weitere Verfahren gelten Nummer 1 c bis e.

- 3. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über die beabsichtigte Kündigung eines Staatsvertrages.

III. Unterrichtung über andere Gegenstände von erheblicher landespolitischer Bedeutung

1. Angelegenheiten der Landesplanung

- a) Die im Landesplanungsgesetz festgelegten Informationspflichten stellen in Form und Inhalt eine nähere Ausgestaltung der in Artikel 89 b Abs. 1 Nr. 3 der Landesverfassung festgelegten Unterrichtung des Landtags in Angelegenheiten der Landesplanung dar.

- b) Das federführende Kabinettsmitglied unterrichtet darüber hinaus nach Information des Ministerrates den Landtag über die Einleitung von Raumordnungsverfahren für Vorhaben von erheblicher landespolitischer Bedeutung.

2. Bundesratsangelegenheiten

- a) Der Bevollmächtigte des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und für Europa übersendet dem Landtag sämtliche Bundesratsdrucksachen.

- b) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag darüber hinaus baldmöglichst, wenn beim Bundesrat Gesetzesinitiativen eingegangen sind,

- aa) mit denen im Wege einer Verfassungsänderung Kompetenzen der Länder auf den Bund oder Kompetenzen des Bundes auf die Länder verlagert werden sollen;

- bb) die unbeschadet von Buchstabe aa gerade für Rheinland-Pfalz von erheblicher landespolitischer einschließlich finanzieller Bedeutung sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Entschließungsanträge oder andere Initiativen von vergleichbarer politischer Bedeutung beschlossen wurden.

- c) Soweit die Landesregierung selbst entsprechende Gesetzesanträge, Verordnungsanträge oder Entschließungsanträge im Bundesrat einbringt, leitet sie dem Landtag den Text der Initiative parallel zur Übermittlung an den Bundesrat zu.

In den Fällen nach Buchstabe b unterrichtet das federführende Kabinettsmitglied, nachdem es den Kabinettsmitgliedern seine Unterrichtsabsicht mitgeteilt hat, den Landtag schriftlich über die wichtigsten Eckpunkte der entsprechenden Initiative, insbesondere soweit sich neue Regelungsspielräume für das Land abzeichnen.

- d) Erfolgt eine politische Willensbildung im Landtag, so wird die Landesregierung diese in ihre Entscheidung über ihr abschließendes Stimmverhalten einbeziehen.

3. Entwürfe von Verwaltungsabkommen

Die für Staatsverträge vereinbarten Regelungen aus Abschnitt II Nr. 1 a, b, d und e sowie Abschnitt II Nr. 2 Satz 1 gelten sinngemäß für Verwaltungsabkommen, die von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind oder im Landeshaushalt zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen von jeweils über 1 Mio. Euro führen würden.

4. Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen

- a) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag, soweit sie Beschlüssen zustimmen möchte, die sich auf Gegenstände beziehen, deren weitere Umsetzung der Entscheidungskompetenz des Landtags unterliegt. Die Unterrichtung erstreckt sich auf solche Beschlüsse, die die Landesregierung politisch binden würden, bestimmte Gesetzesinitiativen im Landtag einzubringen, bestimmte Staatsverträge abzuschließen, bestimmte sonstige Vorhaben durchzuführen, deren Verwirklichung im Landeshaushalt zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen von jeweils über 1 Mio. Euro führen würde. Abschnitt II Nr. 1 d und e gelten entsprechend.
- b) Ist eine vorherige Unterrichtung des Landtags aufgrund des Verhandlungsablaufes nicht möglich, so wird die Unterrichtung baldmöglichst nachgeholt; in diesem Fall ist die Zustimmung mit einem Vorbehalt der Landtagsunterrichtung zu versehen.
- c) Unabhängig von der Fallgruppe a wird die Landesregierung den Landtag auch über sonstige Ereignisse im Rahmen der oben genannten Zusammenarbeit informieren, die für Rheinland-Pfalz von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind.

- d) Die jeweilige Unterrichtung über die wichtigsten Eckpunkte erfolgt nach Information der Kabinettsmitglieder schriftlich durch das federführende Kabinettsmitglied bzw. den Bevollmächtigten des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und für Europa gegenüber dem zuständigen Ausschuss.
- e) Verträge des Bundes, die die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Landes betreffen, bedürfen gemäß Nummer 3 des Lindauer Abkommens von 1957 der Einverständniserklärung des Landes gegenüber der Bundesregierung.

Das federführende Kabinettsmitglied wird den zuständigen Ausschuss über den wesentlichen Inhalt eines Vertrages unterrichten, wenn die Bundesregierung über die Ständige Vertragskommission einen deutschsprachigen Vertragsentwurf übermittelt hat und nach Auffassung der Landesregierung ausschließliche Kompetenzen des Landes ersichtlich betroffen sind.

Die Landesregierung holt nach Befassung des Ministerrates die Zustimmung des Landtags zur Einverständniserklärung des Landes ein, nachdem die Bundesregierung der Landesregierung den Vertrag über die Ständige Vertragskommission der Länder zugeleitet hat.

- f) Hinsichtlich der Gemeinschaftsaufgaben nach den Artikeln 91 a und 91 b des Grundgesetzes stellen die in § 10 Abs. 4 und 5 der Landeshaushaltsordnung festgelegten Informationen eine nähere Ausgestaltung der in Artikel 89 b Abs. 1 Nr. 6 der Landesverfassung festgelegten Unterrichtung dar.

5. Angelegenheiten der Europäischen Union

- a) Für die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung in Angelegenheiten der Europäischen Union gelten die unter Abschnitt III Nr. 2 „Bundesratsangelegenheiten“ vereinbarten Regelungen unter Beachtung der jeweiligen Unterrichtungszuständigkeiten entsprechend.
- b) Der Bevollmächtigte des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und für Europa übersendet in Fortführung der bisherigen Praxis dem zuständigen Ausschuss ihm zugehende Schriftstücke zu europäischen Angelegenheiten; er unterrichtet ferner über:
 - Ergebnisse der Europaministerkonferenz und der Plenarsitzungen des Ausschusses der Regionen sowie,
 - soweit diese für Rheinland-Pfalz von erheblicher landespolitischer Bedeutung sind, sonstige nicht fachspezifische allgemeine Angelegenheiten der Europäischen Union.

IV. Unterrichtung über Entwürfe von Rechtsverordnungen der Landesregierung

1. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über Entwürfe von Landesverordnungen von erheblicher landespolitischer Bedeutung, wenn nach einer Kabinettsbefassung ein Anhörverfahren eingeleitet wird.

2. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über ihre Absicht, auf Grund einer Ermächtigung im Sinne von Artikel 80 Abs. 4 des Grundgesetzes eine Rechtsverordnung zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben und informiert über den wesentlichen Inhalt der vorgesehenen Regelung sowie eine gegebenenfalls bestehende besondere Eilbedürftigkeit. Teilt die Landesregierung mit, dass sie beabsichtigt, eine Rechtsverordnungsermächtigung auf einen Fachminister zu delegieren, unterrichtet dieser nach Satz 1 auf Wunsch des Landtags.

Die Unterrichtung des Landtags kann entfallen, soweit die Rechtsverordnung

- a) auf einer Ermächtigung beruht, die eine bestehende Ermächtigung lediglich wiederholt, eingeschränkt oder inhaltlich nicht wesentlich geändert hat oder die
 - b) nur Zuständigkeiten oder das Verwaltungsverfahren regelt.
3. Der Landtag unterrichtet sobald als möglich die Landesregierung, wenn er die Absicht hat, von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch zu machen.

V. Absehen von Unterrichtung

Diese Vereinbarung berührt nicht die Befugnis der Landesregierung, im Einzelfall von einer Unterrichtung aus den Gründen des Artikels 89 b Abs. 2 der Landesverfassung abzusehen.

VI. Anwendung und Auslegung der Vereinbarung

1. Landtag und Landesregierung als die beiden Organe des Volkswillens werden diese Vereinbarung im Geist interorganfreundlichen Verhaltens anwenden und auslegen.
2. Dabei wird die Landesregierung das Interesse des Landtags einbeziehen,
 - a) nach einer Unterrichtung auch von maßgeblichen Änderungen gegenüber dem übermittelten Sachstand zu erfahren; dies gilt sinngemäß, wenn die abschließende Entscheidung der Landesregierung wesentlich von einer zuvor mitgeteilten eigenen Position oder einem Landtagsbeschluss zu dieser Unterrichtung abweicht;
 - b) nach Möglichkeit auch dann eine Information zu erhalten,
 - wenn über die vereinbarten Fallgruppen hinaus durch bundesgesetzliche Regelung der Handlungsspielraum des Landesgesetzgebers erweitert wird sowie
 - bei raumbezogenen Fachplanungen außerhalb der Landesplanung nach Befassung des Ministerrates eine Anhörung eingeleitet wird.

3. Der Landtag wird bei Auslegung der Vereinbarung einbeziehen,

a) dass die Landesregierung hinsichtlich Art, Zeitpunkt und Inhalt der Unterrichtung die jeweiligen tatsächlichen und verfahrensökonomischen Möglichkeiten berücksichtigen muss; dies schließt ein, dass auch unabhängig von den benannten Fällen grundsätzlich alle Kabinettsmitglieder Gelegenheit haben müssen, vor einer Mitteilung an den Landtag über den Unterrichtsgegenstand informiert zu werden;

b) dass es in bestimmten Verhandlungsphasen geboten sein kann, bei der Unterrichtung unumgänglichen Vorgaben der EU, des Bundes, anderer Länder oder sonstiger Partner der Zusammenarbeit gemäß Abschnitt III Nr. 4 Rechnung zu tragen;

c) dass die Landesregierung eine dem Landtag im Entwurf übermittelte Rechtsverordnung auch unabhängig vom Vorliegen einer Stellungnahme beschließen kann, wenn sie besondere Eile für geboten hält; dies gilt entsprechend bei der Kündigung von Staatsverträgen.

4. Fragen oder Vorhalte von Mitgliedern des Landtags bezüglich der Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung werden im Ältestenrat beraten. Sie sollen anschließend – falls erforderlich – im Einvernehmen zwischen Landtag und Landesregierung geklärt werden.

5. Landtag und Landesregierung werden jeweils in der Mitte einer Legislaturperiode, erstmals im Jahr 2004, prüfen, ob aufgrund der konkreten Erfahrungen eine Veränderung dieser Vereinbarung angezeigt scheint. Unberührt bleibt eine gemeinsame Überprüfung bei entsprechendem Anlass.

VII. In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung wird im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht. Die jeweiligen Geschäftsordnungen von Landtag und Landesregierung werden entsprechend angepasst.

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Schriftwechsel zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Präsidenten des Landtags zur Unterrichtung über Staatsverträge und Verwaltungsabkommen (Landtagsdrucksache 8/2266), Bundesratsangelegenheiten (Landtagsdrucksache 8/2307), Fachministerkonferenzen (Landtagsdrucksache 9/946) und EG-Angelegenheiten (Landtagsdrucksache 11/1148).

Mainz, den 23. November 2000

Für den Landtag
Rheinland-Pfalz

Christoph Grimm
Präsident des Landtags

Für die Landesregierung
Rheinland-Pfalz

Kurt Beck
Ministerpräsident



Anlage 12

Franz-Josef-Röder-Straße 7
66119 Saarbrücken
Telefon (0681) 5002-0
Fax (0681) 5002-392
Teletex 681740 SALLdtg
Postfach 101833

An den
Direktor des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Dr. Jürgen Schöning
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

30. Mai 2003

**Ihre Umfrage vom 21. Mai 2003 betreffend Beteiligung der Landesparlamente in
Bundesrats- und Europaangelegenheiten**

Sehr geehrter Herr Dr. Schöning,

die Verfassung des Saarlandes wurde am 5. September 2001 durch Einfügung eines
neuen Artikels 76a wie folgt ergänzt:

„(1) Die Landesregierung unterrichtet zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Landtag über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die für das Land von herausragender politischer Bedeutung sind und wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren, und gibt ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Bei Vorhaben, die die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren, berücksichtigt die Landesregierung die Stellungnahmen des Landtages. Entsprechendes gilt bei der Übertragung von Hoheitsrechten der Länder auf die Europäische Union.

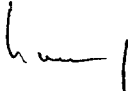
(3) Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung des Landtages bleiben einer Vereinbarung zwischen Landesregierung und Landtag vorbehalten.“

Die in Abs. 3 angesprochene Vereinbarung ist trotz mehrerer Verhandlungsrunden noch nicht abgeschlossen.

Nachdem der Vorsitzende der CDU-Landtagsfraktion die Einbringung eines Parlamentsinformationsgesetzes nach bayerischem Vorbild durch seine Fraktion in Aussicht gestellt hat, sind die Verhandlungen ausgesetzt worden.

Darüber hinaus verfährt der Landtag gemäß der in der Anlage beigefügten Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung vom 10. November 1987.

Mit freundlichen Grüßen


Bernhard Stollhof

Anlage

Anlage 2

Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung vom 10. November 1987

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag rechtzeitig vor dem Abschluß von Staatsverträgen und anderen wichtigen Vereinbarungen von erheblicher politischer, einschließlich finanzieller Bedeutung über

- deren Gegenstand
- die Interessenlage der Vertragspartner
- den wesentlichen Gang der Beratungen
- die beabsichtigte Haltung der Landesregierung.

Die Unterrichtung soll wie bisher in schriftlicher Form an die Fraktionen erfolgen.

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag durch den jeweiligen Fachminister im jeweils zuständigen Ausschuß über folgende Bundsratsangelegenheiten:

- Gesetzentwürfe zur Änderung des Grundgesetzes
- Gesetze oder Gesetzesänderungen von herausragender landespolitischer Bedeutung, die nach Auffassung der Landesregierung wesentliche Interessen des Saarlandes unmittelbar berühren
- beschlossene Gesetzesanträge der Landesregierung, mit denen Kompetenzen des Landes an den Bund abgegeben werden sollen. Die Unterrichtung erstreckt sich insbesondere auf
- den Gegenstand des Gesetzentwurfs
- die Interessen des Landes
- den wesentlichen Gang der Beratung und
- die grundsätzlich beabsichtigte Haltung der Landesregierung zum Gesetzentwurf.

Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über die Ergebnisse der Ministerpräsidentenkonferenzen sowie der Fachministerkonferenzen von erheblicher politischer, einschließlich finanzieller Bedeutung, soweit eine Unterrichtung nicht wegen der berechtigten Forderung eines Beteiligten nach Vertraulichkeit oder wegen einer sich aus der Natur der Sache ergebenden Vertraulichkeit ausgeschlossen ist. Im Interesse einer möglichst flexiblen Form der Berichterstattung wird hierfür kein allgemeines Verfahren festgelegt. Die Unterrichtung soll vielmehr im jeweils zuständigen Landtagsausschuß im Einzelfall erfolgen, soweit ein Interesse geäußert wird.

Landtag und Landesregierung sind sich einig, daß diese Vereinbarung die verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten der Landesregierung insbesondere in Bundsratsangelegenheiten unberührt läßt, wobei die Landesregierung davon ausgeht, daß der Landtag für die jeweiligen tatsächlichen und verfahrensökonomischen Möglichkeiten der Unterrichtung Verständnis haben wird.



SÄCHSISCHER LANDTAG
DER DIREKTOR

Direktor des Schleswig-
Holsteinischen Landtages
Herrn Dr. Jürgen Schöning
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

5. Juni 2003

nachrichtlich:
Herren Direktoren der
deutschen Landesparlamente

**Umfrage zu Bundesratsangelegenheiten und Vorhaben im Rahmen der
Europäischen Union**

Sehr geehrter Herr Dr. Schöning,

die Sächsische Verfassung regelt in Artikel 50 die Informationspflicht der
Staatsregierung gegenüber dem Landtag wie folgt:

„Die Landesregierung ist verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Land-
tag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben
erforderlich ist.“

Darüber hinausgehende Regelungen oder Vereinbarungen existieren nicht. Im
Sächsischen Landtag gibt es bisher auch keine Initiativen zur Ausgestaltung der
Informationsverpflichtungen nach Artikel 50 SächsVerf..

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christopher Metz

VERFASSUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT

Vom 16. Juli 1992

(GVBl. LSA Nr. 31/1992, ausgegeben am 17. 7. 1992)

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat als verfassungsgebende Landesversammlung mit der Mehrheit des § 1 des Gesetzes über das Verfahren zur Verabschiedung und Verkündung der Landesverfassung vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 564) die folgende Verfassung beschlossen, die hiermit ausgefertigt wird:

Artikel 62

Informationspflicht der Landesregierung

(1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag rechtzeitig über die Vorbereitung von Gesetzen, wichtige Angelegenheiten der Landesplanung und den geplanten Abschluß von Staatsverträgen. Das gleiche gilt für andere Vorhaben der Landesregierung, insbesondere für Bundesratsangelegenheiten, Verwaltungsabkommen, die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen sowie für Angelegenheiten der Europäischen Gemeinschaften, soweit sie für das Land von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Artikel 53 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 68

Ministerpräsident und Landesregierung

(1) Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und trägt dafür die Verantwortung.

(2) Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister seinen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung.

(3) Die Landesregierung beschließt in ihrer Gesamtheit insbesondere über

1. alle Angelegenheiten, die ihr gesetzlich übertragen sind,
2. die Bestellung der Vertreter und die Stimmabgabe im Bundesrat,
3. die Abgrenzung der Geschäftsbereiche und die Einsetzung von Landesbeauftragten für besondere Aufgaben,
4. Fragen, die mehrere Geschäftsbereiche berühren, wenn die beteiligten Minister sich nicht einigen,
5. die Einbringung von Gesetzentwürfen,
6. Rechtsverordnungen, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,

Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt

vom 16. Mai 2002 (Drs. 4/1/1 B),
zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 14. November 2002
(Drs. 4/9/324 B),

und angrenzende Bestimmungen

§ 54

Unterrichtungen

(1) An den Landtag gerichtete Mitteilungen, Denkschriften und sonstige Schreiben, in denen kein Beschluss erbeten wird, kann der Präsident als Landtagsdrucksachen oder in anderer Form verteilen lassen. Ergehen diese aufgrund eines Gesetzes, so sind sie als Landtagsdrucksache zu verteilen. Der Präsident kann Schreiben nach Satz 1 an Ausschüsse zur Beratung sowie auch zur Berichterstattung überweisen.

(2) Für die Behandlung von Vorlagen der Landesregierung, die der Unterrichtung des Landtages gemäß Artikel 62 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt über

1. die Vorbereitung von Gesetzen,
2. wichtige Angelegenheiten der Landesplanung,
3. den geplanten Abschluss von Staatsverträgen,
4. Bundesratsangelegenheiten,
5. Verwaltungsabkommen,
6. die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen sowie für Angelegenheiten der Europäischen Union

dienen, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Präsident Unterrichtungen nach den Nummern 4 und 6 dem Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten federführend überweist und im Übrigen den federführenden Ausschuss und die mitberatenden Ausschüsse bestimmt. Unterrichtungen über die Vorbereitung von Gesetzen sowie über Ministerpräsidenten- und Fachministerkonferenzen werden nach einem Verfahren verteilt, das der Präsident im Einvernehmen mit dem Ältestenrat bestimmt.

(3) Ist eine Angelegenheit einem Ausschuss zur Berichterstattung überwiesen worden, so kann er dem Landtag eine Beschlussempfehlung vorlegen. Der Landtag behandelt die Empfehlung in einer Beratung. Hierfür gelten die §§ 24 und 30 bis 33 entsprechend.

Artikel 22 Landesverfassung
Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag

(1) Die Landesregierung ist verpflichtet, den Landtag über die Vorbereitung von Gesetzen sowie über Grundsatzfragen der Landesplanung, der Standortplanung und Durchführung von Großvorhaben frühzeitig und vollständig zu unterrichten. Das Gleiche gilt für die Vorbereitung von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, für die Mitwirkung im Bundesrat sowie für die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, anderen Staaten, der Europäischen Gemeinschaft und deren Organen, soweit es um Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung geht.

(2) Artikel 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz

§ 39 Geschäftsordnung
Informationspflichten der Landesregierung gegenüber dem Landtag

Unterrichtungen der Landesregierung nach Artikel 22 Landesverfassung leitet die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich den Fraktionen zu und übermittelt sie gleichzeitig den zuständigen Ausschüssen.

Handbuch des Thüringer Landtags
3. Wahlperiode 3. Auflage

Auszug
Verfassung des Freistaats Thüringen
vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625)

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Teil
Grundrechte, Staatsziele und Ordnung
des Gemeinschaftslebens
Artikel 1 bis 43

Erster Abschnitt
Menschenwürde, Gleichheit und Freiheit
Artikel 1 bis 16

Zweiter Abschnitt
Ehe und Familie
Artikel 17 bis 19

Dritter Abschnitt
Bildung und Kultur
Artikel 20 bis 30

Vierter Abschnitt
Natur und Umwelt
Artikel 31 bis 33

Fünfter Abschnitt
Eigentum, Wirtschaft und Arbeit
Artikel 34 bis 38

Sechster Abschnitt
Religion und Weltanschauung
Artikel 39 bis 41

Siebter Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen
für alle Grundrechte und Staatsziele
Artikel 42 und 43

Zweiter Teil
Der Freistaat Thüringen
Artikel 44 bis 103

Erster Abschnitt
Grundlagen
Artikel 44 bis 47

Änderungen siehe Änderungsregister auf Seite 111.

Artikel 67

(1) Parlamentarische Anfragen hat die Landesregierung unverzüglich zu beantworten.

(2) Jedes Mitglied eines Landtagsausschusses kann verlangen, daß die Landesregierung dem Ausschuß zum Gegenstand seiner Beratung Auskünfte erteilt.

(3) Die Landesregierung kann die Beantwortung von Anfragen und die Erteilung von Auskünften ablehnen, wenn

1. dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften, Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen oder

2. die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung nicht nur geringfügig beeinträchtigt werden.

Die Ablehnung ist den Frage- oder Antragstellenden auf deren Verlangen zu begründen.

(4) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag rechtzeitig insbesondere über Gesetzentwürfe der Landesregierung, Angelegenheiten der Landesplanung und -entwicklung, geplante Abschlüsse von Staatsverträgen und Verwaltungsabkommen, Bundesratsangelegenheiten und Angelegenheiten der Europäischen Gemeinschaft, soweit diese für das Land von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Artikel 68

(1) Die nach Artikel 46 Abs. 2 wahl- und stimmberechtigten Bürger haben das Recht, dem Landtag im Rahmen seiner Zuständigkeit bestimmte Gegenstände der politischen Willensbildung zu unterbreiten (Bürgerantrag). Als Bürgerantrag können auch Gesetzentwürfe eingebracht werden.

(2) Bürgeranträge zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben und Personalentscheidungen sind unzulässig.

(3) Der Bürgerantrag muß landesweit von mindestens sechs vom Hundert der Stimmberechtigten sowie wenigstens in der Hälfte der Zahl der Landkreise und kreisfreien Städte jeweils von zumindest fünf vom Hundert der Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

(4) Die Unterzeichner des Bürgerantrags können Vertreter bestellen. Diese haben ein Recht auf Anhörung in einem Ausschuß.

(5) Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 69

Zur Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten und zur Unterstützung bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird beim Landtag ein Datenschutzbeauftragter berufen.

Dritter Abschnitt Die Landesregierung

Artikel 70

(1) Die Landesregierung ist das oberste Organ der vollziehenden Gewalt.

(2) Sie besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern.

(3) Der Ministerpräsident wird vom Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder ohne Aussprache in geheimer Abstimmung gewählt. Erhält im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, so findet ein neuer Wahlgang statt. Kommt die Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

(4) Der Ministerpräsident ernannt und entläßt die Minister. Er bestimmt einen Minister zu seinem Stellvertreter.

Artikel 71

(1) Der Ministerpräsident und die Minister leisten bei der Amtsübernahme vor dem Landtag folgenden Eid: "Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, Verfassung und Gesetze wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde."

(2) Der Eid kann mit einer religiösen Beteuerung geleistet werden.

Artikel 72

(1) Die Mitglieder der Landesregierung stehen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben; sie dürfen ohne Zustimmung des Landtags weder der Leitung noch dem Aufsichtsgremium eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.

Artikel 73

Der Landtag kann dem Ministerpräsidenten das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt. Den Antrag kann ein Fünftel der Abgeordneten oder eine Fraktion einbringen. Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen mindestens drei, dürfen jedoch höchstens zehn Tage liegen. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

Artikel 74

Über den Antrag des Ministerpräsidenten, ihm das Vertrauen auszusprechen, darf frühestens am dritten Tag nach Schluß der Aussprache und muß spätestens am

Handbuch des Thüringer Landtags
3. Wahlperiode, 3. Auflage

Auszug

Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Inhaltsübersicht

I.	Konstituierung
§ 1	Erste Sitzung des Landtags
§ 2	Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter
§ 3	Wahl der Schriftführer
II.	Präsident, Vorstand und Schriftführer
§ 4	Aufgaben des Präsidenten
§ 5	Vorstand
§ 6	Sitzungsvorstand
§ 7	Aufgaben der Schriftführer
III.	Fraktionen
§ 8	Bildung von Fraktionen
§ 9	Reihenfolge und Stellenanteile der Fraktionen
IV.	Ältestenrat
§ 10	Zusammensetzung des Ältestenrats
§ 11	Aufgaben des Ältestenrats
§ 12	Sitzungen des Ältestenrats
V.	Abgeordnete
§ 13	Teilnahme an den Sitzungen und an der Arbeit des Landtags
§ 14	Verhaltensregeln
§ 15	Abgeordnetenausweis
§ 16	Arbeitsunterlagen
VI.	Sitzungen des Landtags
§ 17	Öffentlichkeit
§ 18	Leitung
§ 19	Einberufung
§ 20	Ladungsfrist
§ 21	Tagesordnung

Die Geschäftsordnung der 2. Wahlperiode gilt aufgrund des Thüringer Geschäftsordnungsgesetzes vom 19. Juni 1994 (GVBl. S. 911) auch für die 3. Wahlperiode fort und wurde in Drucksache 3/2 neu bekannt gemacht. Die in den Sitzungen des Landtags am 14. Oktober 1999 (vgl. Drucksache 3/36), am 17. Mai 2001 (vgl. Drucksache 3/1584) und am 13. Dezember 2001 (vgl. Drucksache 3/2083) beschlossenen Änderungen wurden berücksichtigt.

gen, die Wahlvorschläge enthalten, sind spätestens 48 Stunden vor Beginn der Plenarsitzung einzureichen.

(2) Vorlagen der Landesregierung an den Landtag werden schriftlich eingereicht; Gesetzentwürfe sind schriftlich zu begründen; die Begründung soll auch eine Kurzfassung des wesentlichen Inhalts des Gesetzes, eine Übersicht über seine finanziellen Auswirkungen sowie eine Erläuterung der verwaltungsmäßigen Abwicklung und des entstehenden Verwaltungsaufwands enthalten.

(3) Vorlagen aus der Mitte des Landtags können, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, nur von einer Fraktion oder von zehn Abgeordneten eingebracht werden. Sie sind schriftlich einzubringen. Gesetzentwürfe sollen schriftlich begründet werden. Bei Anträgen sollen Antrag und Begründung erkennbar voneinander getrennt werden.

(4) Vorlagen sollen zusätzlich auf Datenträgern eingereicht werden.

§ 52

Behandlung

(1) Vorlagen werden gedruckt und an die Mitglieder des Landtags, die Fraktionen und die Mitglieder der Landesregierung verteilt. Ist der Druck vor der Beratung nicht möglich, können sie vorab in anderer Weise vervielfältigt werden (Vorabdruck).

(2) Vorlagen, die einer beschleunigten Erledigung bedürfen, kann der Präsident auf Antrag der Antragsteller im Einvernehmen mit den Fraktionen bereits vor der ersten Beratung einem Ausschuss überweisen. Ist ein Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet der Ältestenrat.

(3) Vorlagen der Landesregierung, die lediglich der Unterrichtung des Landtags dienen, diesem jedoch nicht in Erfüllung einer gesetzlichen Berichtspflicht oder eines Berichtersuchens zugeleitet worden sind, kann der Präsident, ohne sie auf die Tagesordnung zu setzen, im Benehmen mit den Fraktionen einem Ausschuss überweisen. Über die Drucklegung und Verteilung dieser Vorlagen entscheidet der Präsident. In jedem Fall gibt er das Vorhandensein dieser Vorlagen den Abgeordneten zur Kenntnis.

(4) Jede Vorlage kann bis zum Beginn der letzten Abstimmung vom Antragsteller zurückgezogen werden.

(5) Berichte und Gutachten des Landesrechnungshofs oder des Datenschutzbefragten überweist der Präsident an den zuständigen Ausschuss.

§ 53

Gemeinschaftsaufgaben

(1) Vorlagen der Landesregierung, die der Unterrichtung des Landtags über die beabsichtigten Anmeldungen zu den Rahmenplänen nach Artikel 91 a des Grund-

gesetzes oder über sonstige Vereinbarungen nach Artikel 91 b des Grundgesetzes dienen, werden an die Mitglieder des Landtags und an die Fraktionen verteilt.

(2) Der Präsident überweist die Vorlagen dem Haushalts- und Finanzausschuss als federführendem Ausschuss und den betreffenden Fachausschüssen als beratenden Ausschüssen zu getrennter Beratung.

(3) Der Präsident teilt das Ergebnis der Beratung den Mitgliedern des Landtags sowie der Landesregierung mit.

(4) Auf Verlangen einer Fraktion oder von zehn Abgeordneten findet eine Beratung im Landtag statt; sie können einen Antrag zur Sache stellen.

§ 54

Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen

(1) Bei Unterrichtungen über Vorgänge im Sinne des Artikels 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen bestimmt der Präsident im Einvernehmen mit den Fraktionen die zuständigen Ausschüsse. Ist ein Einvernehmen nicht herzustellen, entscheidet der Ältestenrat.

(2) § 53 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 55

Beratungen

(1) Gesetzentwürfe auf Änderung der Verfassung werden in drei Beratungen, sonstige Gesetzentwürfe in der Regel in zwei Beratungen, alle anderen Vorlagen grundsätzlich in einer Beratung erledigt.

(2) Der Landtag kann beschließen, die Beratung eines Gegenstands bis zu vier Wochen zu vertagen. Eine weitere Vertagung der Beratung ist nur mit Zustimmung der Antragsteller möglich. Der Antrag auf Vertagung muss schriftlich vorliegen und auf der Tagesordnung stehen.

(3) Die erste Beratung muss grundsätzlich innerhalb von sechs Plenarsitzungswochen nach Verteilung der Vorlage beginnen. Die Frist kann mit Zustimmung der Antragsteller überschritten werden.

§ 56

Erste Beratung

In der ersten Beratung werden nur die Grundsätze der Vorlagen besprochen. Die Beratung kann nach einzelnen Abschnitten getrennt werden. Abgestimmt wird nur über Anträge auf Ausschussüberweisung. Wird die Ausschussüberweisung abgelehnt, tritt der Landtag bei Zustimmung von zwei Dritteln der Abstimmenden am gleichen Tag in die zweite Beratung ein.

Vorlagen zum selben Gegenstand überwiesen, ¹ ² ³ ⁴ ⁵ ⁶ ⁷ ⁸ ⁹ ¹⁰ ¹¹ ¹² ¹³ ¹⁴ ¹⁵ ¹⁶ ¹⁷ ¹⁸ ¹⁹ ²⁰ ²¹ ²² ²³ ²⁴ ²⁵ ²⁶ ²⁷ ²⁸ ²⁹ ³⁰ ³¹ ³² ³³ ³⁴ ³⁵ ³⁶ ³⁷ ³⁸ ³⁹ ⁴⁰ ⁴¹ ⁴² ⁴³ ⁴⁴ ⁴⁵ ⁴⁶ ⁴⁷ ⁴⁸ ⁴⁹ ⁵⁰ ⁵¹ ⁵² ⁵³ ⁵⁴ ⁵⁵ ⁵⁶ ⁵⁷ ⁵⁸ ⁵⁹ ⁶⁰ ⁶¹ ⁶² ⁶³ ⁶⁴ ⁶⁵ ⁶⁶ ⁶⁷ ⁶⁸ ⁶⁹ ⁷⁰ ⁷¹ ⁷² ⁷³ ⁷⁴ ⁷⁵ ⁷⁶ ⁷⁷ ⁷⁸ ⁷⁹ ⁸⁰ ⁸¹ ⁸² ⁸³ ⁸⁴ ⁸⁵ ⁸⁶ ⁸⁷ ⁸⁸ ⁸⁹ ⁹⁰ ⁹¹ ⁹² ⁹³ ⁹⁴ ⁹⁵ ⁹⁶ ⁹⁷ ⁹⁸ ⁹⁹ ¹⁰⁰ ¹⁰¹ ¹⁰² ¹⁰³ ¹⁰⁴ ¹⁰⁵ ¹⁰⁶ ¹⁰⁷ ¹⁰⁸ ¹⁰⁹ ¹¹⁰ ¹¹¹ ¹¹² ¹¹³ ¹¹⁴ ¹¹⁵ ¹¹⁶ ¹¹⁷ ¹¹⁸ ¹¹⁹ ¹²⁰ ¹²¹ ¹²² ¹²³ ¹²⁴ ¹²⁵ ¹²⁶ ¹²⁷ ¹²⁸ ¹²⁹ ¹³⁰ ¹³¹ ¹³² ¹³³ ¹³⁴ ¹³⁵ ¹³⁶ ¹³⁷ ¹³⁸ ¹³⁹ ¹⁴⁰ ¹⁴¹ ¹⁴² ¹⁴³ ¹⁴⁴ ¹⁴⁵ ¹⁴⁶ ¹⁴⁷ ¹⁴⁸ ¹⁴⁹ ¹⁵⁰ ¹⁵¹ ¹⁵² ¹⁵³ ¹⁵⁴ ¹⁵⁵ ¹⁵⁶ ¹⁵⁷ ¹⁵⁸ ¹⁵⁹ ¹⁶⁰ ¹⁶¹ ¹⁶² ¹⁶³ ¹⁶⁴ ¹⁶⁵ ¹⁶⁶ ¹⁶⁷ ¹⁶⁸ ¹⁶⁹ ¹⁷⁰ ¹⁷¹ ¹⁷² ¹⁷³ ¹⁷⁴ ¹⁷⁵ ¹⁷⁶ ¹⁷⁷ ¹⁷⁸ ¹⁷⁹ ¹⁸⁰ ¹⁸¹ ¹⁸² ¹⁸³ ¹⁸⁴ ¹⁸⁵ ¹⁸⁶ ¹⁸⁷ ¹⁸⁸ ¹⁸⁹ ¹⁹⁰ ¹⁹¹ ¹⁹² ¹⁹³ ¹⁹⁴ ¹⁹⁵ ¹⁹⁶ ¹⁹⁷ ¹⁹⁸ ¹⁹⁹ ²⁰⁰ ²⁰¹ ²⁰² ²⁰³ ²⁰⁴ ²⁰⁵ ²⁰⁶ ²⁰⁷ ²⁰⁸ ²⁰⁹ ²¹⁰ ²¹¹ ²¹² ²¹³ ²¹⁴ ²¹⁵ ²¹⁶ ²¹⁷ ²¹⁸ ²¹⁹ ²²⁰ ²²¹ ²²² ²²³ ²²⁴ ²²⁵ ²²⁶ ²²⁷ ²²⁸ ²²⁹ ²³⁰ ²³¹ ²³² ²³³ ²³⁴ ²³⁵ ²³⁶ ²³⁷ ²³⁸ ²³⁹ ²⁴⁰ ²⁴¹ ²⁴² ²⁴³ ²⁴⁴ ²⁴⁵ ²⁴⁶ ²⁴⁷ ²⁴⁸ ²⁴⁹ ²⁵⁰ ²⁵¹ ²⁵² ²⁵³ ²⁵⁴ ²⁵⁵ ²⁵⁶ ²⁵⁷ ²⁵⁸ ²⁵⁹ ²⁶⁰ ²⁶¹ ²⁶² ²⁶³ ²⁶⁴ ²⁶⁵ ²⁶⁶ ²⁶⁷ ²⁶⁸ ²⁶⁹ ²⁷⁰ ²⁷¹ ²⁷² ²⁷³ ²⁷⁴ ²⁷⁵ ²⁷⁶ ²⁷⁷ ²⁷⁸ ²⁷⁹ ²⁸⁰ ²⁸¹ ²⁸² ²⁸³ ²⁸⁴ ²⁸⁵ ²⁸⁶ ²⁸⁷ ²⁸⁸ ²⁸⁹ ²⁹⁰ ²⁹¹ ²⁹² ²⁹³ ²⁹⁴ ²⁹⁵ ²⁹⁶ ²⁹⁷ ²⁹⁸ ²⁹⁹ ³⁰⁰ ³⁰¹ ³⁰² ³⁰³ ³⁰⁴ ³⁰⁵ ³⁰⁶ ³⁰⁷ ³⁰⁸ ³⁰⁹ ³¹⁰ ³¹¹ ³¹² ³¹³ ³¹⁴ ³¹⁵ ³¹⁶ ³¹⁷ ³¹⁸ ³¹⁹ ³²⁰ ³²¹ ³²² ³²³ ³²⁴ ³²⁵ ³²⁶ ³²⁷ ³²⁸ ³²⁹ ³³⁰ ³³¹ ³³² ³³³ ³³⁴ ³³⁵ ³³⁶ ³³⁷ ³³⁸ ³³⁹ ³⁴⁰ ³⁴¹ ³⁴² ³⁴³ ³⁴⁴ ³⁴⁵ ³⁴⁶ ³⁴⁷ ³⁴⁸ ³⁴⁹ ³⁵⁰ ³⁵¹ ³⁵² ³⁵³ ³⁵⁴ ³⁵⁵ ³⁵⁶ ³⁵⁷ ³⁵⁸ ³⁵⁹ ³⁶⁰ ³⁶¹ ³⁶² ³⁶³ ³⁶⁴ ³⁶⁵ ³⁶⁶ ³⁶⁷ ³⁶⁸ ³⁶⁹ ³⁷⁰ ³⁷¹ ³⁷² ³⁷³ ³⁷⁴ ³⁷⁵ ³⁷⁶ ³⁷⁷ ³⁷⁸ ³⁷⁹ ³⁸⁰ ³⁸¹ ³⁸² ³⁸³ ³⁸⁴ ³⁸⁵ ³⁸⁶ ³⁸⁷ ³⁸⁸ ³⁸⁹ ³⁹⁰ ³⁹¹ ³⁹² ³⁹³ ³⁹⁴ ³⁹⁵ ³⁹⁶ ³⁹⁷ ³⁹⁸ ³⁹⁹ ⁴⁰⁰ ⁴⁰¹ ⁴⁰² ⁴⁰³ ⁴⁰⁴ ⁴⁰⁵ ⁴⁰⁶ ⁴⁰⁷ ⁴⁰⁸ ⁴⁰⁹ ⁴¹⁰ ⁴¹¹ ⁴¹² ⁴¹³ ⁴¹⁴ ⁴¹⁵ ⁴¹⁶ ⁴¹⁷ ⁴¹⁸ ⁴¹⁹ ⁴²⁰ ⁴²¹ ⁴²² ⁴²³ ⁴²⁴ ⁴²⁵ ⁴²⁶ ⁴²⁷ ⁴²⁸ ⁴²⁹ ⁴³⁰ ⁴³¹ ⁴³² ⁴³³ ⁴³⁴ ⁴³⁵ ⁴³⁶ ⁴³⁷ ⁴³⁸ ⁴³⁹ ⁴⁴⁰ ⁴⁴¹ ⁴⁴² ⁴⁴³ ⁴⁴⁴ ⁴⁴⁵ ⁴⁴⁶ ⁴⁴⁷ ⁴⁴⁸ ⁴⁴⁹ ⁴⁵⁰ ⁴⁵¹ ⁴⁵² ⁴⁵³ ⁴⁵⁴ ⁴⁵⁵ ⁴⁵⁶ ⁴⁵⁷ ⁴⁵⁸ ⁴⁵⁹ ⁴⁶⁰ ⁴⁶¹ ⁴⁶² ⁴⁶³ ⁴⁶⁴ ⁴⁶⁵ ⁴⁶⁶ ⁴⁶⁷ ⁴⁶⁸ ⁴⁶⁹ ⁴⁷⁰ ⁴⁷¹ ⁴⁷² ⁴⁷³ ⁴⁷⁴ ⁴⁷⁵ ⁴⁷⁶ ⁴⁷⁷ ⁴⁷⁸ ⁴⁷⁹ ⁴⁸⁰ ⁴⁸¹ ⁴⁸² ⁴⁸³ ⁴⁸⁴ ⁴⁸⁵ ⁴⁸⁶ ⁴⁸⁷ ⁴⁸⁸ ⁴⁸⁹ ⁴⁹⁰ ⁴⁹¹ ⁴⁹² ⁴⁹³ ⁴⁹⁴ ⁴⁹⁵ ⁴⁹⁶ ⁴⁹⁷ ⁴⁹⁸ ⁴⁹⁹ ⁵⁰⁰ ⁵⁰¹ ⁵⁰² ⁵⁰³ ⁵⁰⁴ ⁵⁰⁵ ⁵⁰⁶ ⁵⁰⁷ ⁵⁰⁸ ⁵⁰⁹ ⁵¹⁰ ⁵¹¹ ⁵¹² ⁵¹³ ⁵¹⁴ ⁵¹⁵ ⁵¹⁶ ⁵¹⁷ ⁵¹⁸ ⁵¹⁹ ⁵²⁰ ⁵²¹ ⁵²² ⁵²³ ⁵²⁴ ⁵²⁵ ⁵²⁶ ⁵²⁷ ⁵²⁸ ⁵²⁹ ⁵³⁰ ⁵³¹ ⁵³² ⁵³³ ⁵³⁴ ⁵³⁵ ⁵³⁶ ⁵³⁷ ⁵³⁸ ⁵³⁹ ⁵⁴⁰ ⁵⁴¹ ⁵⁴² ⁵⁴³ ⁵⁴⁴ ⁵⁴⁵ ⁵⁴⁶ ⁵⁴⁷ ⁵⁴⁸ ⁵⁴⁹ ⁵⁵⁰ ⁵⁵¹ ⁵⁵² ⁵⁵³ ⁵⁵⁴ ⁵⁵⁵ ⁵⁵⁶ ⁵⁵⁷ ⁵⁵⁸ ⁵⁵⁹ ⁵⁶⁰ ⁵⁶¹ ⁵⁶² ⁵⁶³ ⁵⁶⁴ ⁵⁶⁵ ⁵⁶⁶ ⁵⁶⁷ ⁵⁶⁸ ⁵⁶⁹ ⁵⁷⁰ ⁵⁷¹ ⁵⁷² ⁵⁷³ ⁵⁷⁴ ⁵⁷⁵ ⁵⁷⁶ ⁵⁷⁷ ⁵⁷⁸ ⁵⁷⁹ ⁵⁸⁰ ⁵⁸¹ ⁵⁸² ⁵⁸³ ⁵⁸⁴ ⁵⁸⁵ ⁵⁸⁶ ⁵⁸⁷ ⁵⁸⁸ ⁵⁸⁹ ⁵⁹⁰ ⁵⁹¹ ⁵⁹² ⁵⁹³ ⁵⁹⁴ ⁵⁹⁵ ⁵⁹⁶ ⁵⁹⁷ ⁵⁹⁸ ⁵⁹⁹ ⁶⁰⁰ ⁶⁰¹ ⁶⁰² ⁶⁰³ ⁶⁰⁴ ⁶⁰⁵ ⁶⁰⁶ ⁶⁰⁷ ⁶⁰⁸ ⁶⁰⁹ ⁶¹⁰ ⁶¹¹ ⁶¹² ⁶¹³ ⁶¹⁴ ⁶¹⁵ ⁶¹⁶ ⁶¹⁷ ⁶¹⁸ ⁶¹⁹ ⁶²⁰ ⁶²¹ ⁶²² ⁶²³ ⁶²⁴ ⁶²⁵ ⁶²⁶ ⁶²⁷ ⁶²⁸ ⁶²⁹ ⁶³⁰ ⁶³¹ ⁶³² ⁶³³ ⁶³⁴ ⁶³⁵ ⁶³⁶ ⁶³⁷ ⁶³⁸ ⁶³⁹ ⁶⁴⁰ ⁶⁴¹ ⁶⁴² ⁶⁴³ ⁶⁴⁴ ⁶⁴⁵ ⁶⁴⁶ ⁶⁴⁷ ⁶⁴⁸ ⁶⁴⁹ ⁶⁵⁰ ⁶⁵¹ ⁶⁵² ⁶⁵³ ⁶⁵⁴ ⁶⁵⁵ ⁶⁵⁶ ⁶⁵⁷ ⁶⁵⁸ ⁶⁵⁹ ⁶⁶⁰ ⁶⁶¹ ⁶⁶² ⁶⁶³ ⁶⁶⁴ ⁶⁶⁵ ⁶⁶⁶ ⁶⁶⁷ ⁶⁶⁸ ⁶⁶⁹ ⁶⁷⁰ ⁶⁷¹ ⁶⁷² ⁶⁷³ ⁶⁷⁴ ⁶⁷⁵ ⁶⁷⁶ ⁶⁷⁷ ⁶⁷⁸ ⁶⁷⁹ ⁶⁸⁰ ⁶⁸¹ ⁶⁸² ⁶⁸³ ⁶⁸⁴ ⁶⁸⁵ ⁶⁸⁶ ⁶⁸⁷ ⁶⁸⁸ ⁶⁸⁹ ⁶⁹⁰ ⁶⁹¹ ⁶⁹² ⁶⁹³ ⁶⁹⁴ ⁶⁹⁵ ⁶⁹⁶ ⁶⁹⁷ ⁶⁹⁸ ⁶⁹⁹ ⁷⁰⁰ ⁷⁰¹ ⁷⁰² ⁷⁰³ ⁷⁰⁴ ⁷⁰⁵ ⁷⁰⁶ ⁷⁰⁷ ⁷⁰⁸ ⁷⁰⁹ ⁷¹⁰ ⁷¹¹ ⁷¹² ⁷¹³ ⁷¹⁴ ⁷¹⁵ ⁷¹⁶ ⁷¹⁷ ⁷¹⁸ ⁷¹⁹ ⁷²⁰ ⁷²¹ ⁷²² ⁷²³ ⁷²⁴ ⁷²⁵ ⁷²⁶ ⁷²⁷ ⁷²⁸ ⁷²⁹ ⁷³⁰ ⁷³¹ ⁷³² ⁷³³ ⁷³⁴ ⁷³⁵ ⁷³⁶ ⁷³⁷ ⁷³⁸ ⁷³⁹ ⁷⁴⁰ ⁷⁴¹ ⁷⁴² ⁷⁴³ ⁷⁴⁴ ⁷⁴⁵ ⁷⁴⁶ ⁷⁴⁷ ⁷⁴⁸ ⁷⁴⁹ ⁷⁵⁰ ⁷⁵¹ ⁷⁵² ⁷⁵³ ⁷⁵⁴ ⁷⁵⁵ ⁷⁵⁶ ⁷⁵⁷ ⁷⁵⁸ ⁷⁵⁹ ⁷⁶⁰ ⁷⁶¹ ⁷⁶² ⁷⁶³ ⁷⁶⁴ ⁷⁶⁵ ⁷⁶⁶ ⁷⁶⁷ ⁷⁶⁸ ⁷⁶⁹ ⁷⁷⁰ ⁷⁷¹ ⁷⁷² ⁷⁷³ ⁷⁷⁴ ⁷⁷⁵ ⁷⁷⁶ ⁷⁷⁷ ⁷⁷⁸ ⁷⁷⁹ ⁷⁸⁰ ⁷⁸¹ ⁷⁸² ⁷⁸³ ⁷⁸⁴ ⁷⁸⁵ ⁷⁸⁶ ⁷⁸⁷ ⁷⁸⁸ ⁷⁸⁹ ⁷⁹⁰ ⁷⁹¹ ⁷⁹² ⁷⁹³ ⁷⁹⁴ ⁷⁹⁵ ⁷⁹⁶ ⁷⁹⁷ ⁷⁹⁸ ⁷⁹⁹ ⁸⁰⁰ ⁸⁰¹ ⁸⁰² ⁸⁰³ ⁸⁰⁴ ⁸⁰⁵ ⁸⁰⁶ ⁸⁰⁷ ⁸⁰⁸ ⁸⁰⁹ ⁸¹⁰ ⁸¹¹ ⁸¹² ⁸¹³ ⁸¹⁴ ⁸¹⁵ ⁸¹⁶ ⁸¹⁷ ⁸¹⁸ ⁸¹⁹ ⁸²⁰ ⁸²¹ ⁸²² ⁸²³ ⁸²⁴ ⁸²⁵ ⁸²⁶ ⁸²⁷ ⁸²⁸ ⁸²⁹ ⁸³⁰ ⁸³¹ ⁸³² ⁸³³ ⁸³⁴ ⁸³⁵ ⁸³⁶ ⁸³⁷ ⁸³⁸ ⁸³⁹ ⁸⁴⁰ ⁸⁴¹ ⁸⁴² ⁸⁴³ ⁸⁴⁴ ⁸⁴⁵ ⁸⁴⁶ ⁸⁴⁷ ⁸⁴⁸ ⁸⁴⁹ ⁸⁵⁰ ⁸⁵¹ ⁸⁵² ⁸⁵³ ⁸⁵⁴ ⁸⁵⁵ ⁸⁵⁶ ⁸⁵⁷ ⁸⁵⁸ ⁸⁵⁹ ⁸⁶⁰ ⁸⁶¹ ⁸⁶² ⁸⁶³ ⁸⁶⁴ ⁸⁶⁵ ⁸⁶⁶ ⁸⁶⁷ ⁸⁶⁸ ⁸⁶⁹ ⁸⁷⁰ ⁸⁷¹ ⁸⁷² ⁸⁷³ ⁸⁷⁴ ⁸⁷⁵ ⁸⁷⁶ ⁸⁷⁷ ⁸⁷⁸ ⁸⁷⁹ ⁸⁸⁰ ⁸⁸¹ ⁸⁸² ⁸⁸³ ⁸⁸⁴ ⁸⁸⁵ ⁸⁸⁶ ⁸⁸⁷ ⁸⁸⁸ ⁸⁸⁹ ⁸⁹⁰ ⁸⁹¹ ⁸⁹² ⁸⁹³ ⁸⁹⁴ ⁸⁹⁵ ⁸⁹⁶ ⁸⁹⁷ ⁸⁹⁸ ⁸⁹⁹ ⁹⁰⁰ ⁹⁰¹ ⁹⁰² ⁹⁰³ ⁹⁰⁴ ⁹⁰⁵ ⁹⁰⁶ ⁹⁰⁷ ⁹⁰⁸ ⁹⁰⁹ ⁹¹⁰ ⁹¹¹ ⁹¹² ⁹¹³ ⁹¹⁴ ⁹¹⁵ ⁹¹⁶ ⁹¹⁷ ⁹¹⁸ ⁹¹⁹ ⁹²⁰ ⁹²¹ ⁹²² ⁹²³ ⁹²⁴ ⁹²⁵ ⁹²⁶ ⁹²⁷ ⁹²⁸ ⁹²⁹ ⁹³⁰ ⁹³¹ ⁹³² ⁹³³ ⁹³⁴ ⁹³⁵ ⁹³⁶ ⁹³⁷ ⁹³⁸ ⁹³⁹ ⁹⁴⁰ ⁹⁴¹ ⁹⁴² ⁹⁴³ ⁹⁴⁴ ⁹⁴⁵ ⁹⁴⁶ ⁹⁴⁷ ⁹⁴⁸ ⁹⁴⁹ ⁹⁵⁰ ⁹⁵¹ ⁹⁵² ⁹⁵³ ⁹⁵⁴ ⁹⁵⁵ ⁹⁵⁶ ⁹⁵⁷ ⁹⁵⁸ ⁹⁵⁹ ⁹⁶⁰ ⁹⁶¹ ⁹⁶² ⁹⁶³ ⁹⁶⁴ ⁹⁶⁵ ⁹⁶⁶ ⁹⁶⁷ ⁹⁶⁸ ⁹⁶⁹ ⁹⁷⁰ ⁹⁷¹ ⁹⁷² ⁹⁷³ ⁹⁷⁴ ⁹⁷⁵ ⁹⁷⁶ ⁹⁷⁷ ⁹⁷⁸ ⁹⁷⁹ ⁹⁸⁰ ⁹⁸¹ ⁹⁸² ⁹⁸³ ⁹⁸⁴ ⁹⁸⁵ ⁹⁸⁶ ⁹⁸⁷ ⁹⁸⁸ ⁹⁸⁹ ⁹⁹⁰ ⁹⁹¹ ⁹⁹² ⁹⁹³ ⁹⁹⁴ ⁹⁹⁵ ⁹⁹⁶ ⁹⁹⁷ ⁹⁹⁸ ⁹⁹⁹ ¹⁰⁰⁰ ¹⁰⁰¹ ¹⁰⁰² ¹⁰⁰³ ¹⁰⁰⁴ ¹⁰⁰⁵ ¹⁰⁰⁶ ¹⁰⁰⁷ ¹⁰⁰⁸ ¹⁰⁰⁹ ¹⁰¹⁰ ¹⁰¹¹ ¹⁰¹² ¹⁰¹³ ¹⁰¹⁴ ¹⁰¹⁵ ¹⁰¹⁶ ¹⁰¹⁷ ¹⁰¹⁸ ¹⁰¹⁹ ¹⁰²⁰ ¹⁰²¹ ¹⁰²² ¹⁰²³ ¹⁰²⁴ ¹⁰²⁵ ¹⁰²⁶ ¹⁰²⁷ ¹⁰²⁸ ¹⁰²⁹ ¹⁰³⁰ ¹⁰³¹ ¹⁰³² ¹⁰³³ ¹⁰³⁴ ¹⁰³⁵ ¹⁰³⁶ ¹⁰³⁷ ¹⁰³⁸ ¹⁰³⁹ ¹⁰⁴⁰ ¹⁰⁴¹ ¹⁰⁴² ¹⁰⁴³ ¹⁰⁴⁴ ¹⁰⁴⁵ ¹⁰⁴⁶ ¹⁰⁴⁷ ¹⁰⁴⁸ ¹⁰⁴⁹ ¹⁰⁵⁰ ¹⁰⁵¹ ¹⁰⁵² ¹⁰⁵³ ¹⁰⁵⁴ ¹⁰⁵⁵ ¹⁰⁵⁶ ¹⁰⁵⁷ ¹⁰⁵⁸ ¹⁰⁵⁹ ¹⁰⁶⁰ ¹⁰⁶¹ ¹⁰⁶² ¹⁰⁶³ ¹⁰⁶⁴ ¹⁰⁶⁵ ¹⁰⁶⁶ ¹⁰⁶⁷ ¹⁰⁶⁸ ¹⁰⁶⁹ ¹⁰⁷⁰ ¹⁰⁷¹ ¹⁰⁷² ¹⁰⁷³ ¹⁰⁷⁴ ¹⁰⁷⁵ ¹⁰⁷⁶ ¹⁰⁷⁷ ¹⁰⁷⁸ ¹⁰⁷⁹ ¹⁰⁸⁰ ¹⁰⁸¹ ¹⁰⁸² ¹⁰⁸³ ¹⁰⁸⁴ ¹⁰⁸⁵ ¹⁰⁸⁶ ¹⁰⁸⁷ ¹⁰⁸⁸ ¹⁰⁸⁹ ¹⁰⁹⁰ ¹⁰⁹¹ ¹⁰⁹² ¹⁰⁹³ ¹⁰⁹⁴ ¹⁰⁹⁵ ¹⁰⁹⁶ ¹⁰⁹⁷ ¹⁰⁹⁸ ¹⁰⁹⁹ ¹¹⁰⁰ ¹¹⁰¹ ¹¹⁰² ¹¹⁰³ ¹¹⁰⁴ ¹¹⁰⁵ ¹¹⁰⁶ ¹¹⁰⁷ ¹¹⁰⁸ ¹¹⁰⁹ ¹¹¹⁰ ¹¹¹¹ ¹¹¹² ¹¹¹³ ¹¹¹⁴ ¹¹¹⁵ ¹¹¹⁶ ¹¹¹⁷ ¹¹¹⁸ ¹¹¹⁹ ¹¹²⁰ ¹¹²¹ ¹¹²² ¹¹²³ ¹¹²⁴ ¹¹²⁵ ¹¹²⁶ ¹¹²⁷ ¹¹²⁸ ¹¹²⁹ ¹¹³⁰ ¹¹³¹ ¹¹³² ¹¹³³ ¹¹³⁴ ¹¹³⁵ ¹¹³⁶ ¹¹³⁷ ¹¹³⁸ ¹¹³⁹ ¹¹⁴⁰ ¹¹⁴¹ ¹¹⁴² ¹¹⁴³ ¹¹⁴⁴ ¹¹⁴⁵ ¹¹⁴⁶ ¹¹⁴⁷ ¹¹⁴⁸ ¹¹⁴⁹ ¹¹⁵⁰ ¹¹⁵¹ ¹¹⁵² ¹¹⁵³ ¹¹⁵⁴ ¹¹⁵⁵ ¹¹⁵⁶ ¹¹⁵⁷ ¹¹⁵⁸ ¹¹⁵⁹ ¹¹⁶⁰ ¹¹⁶¹ ¹¹⁶² ¹¹⁶³ ¹¹⁶⁴ ¹¹⁶⁵ ¹¹⁶⁶ ¹¹⁶⁷ ¹¹⁶⁸ ¹¹⁶⁹ ¹¹⁷⁰ ¹¹⁷¹ ¹¹⁷² ¹¹⁷³ ¹¹⁷⁴ ¹¹⁷⁵ ¹¹⁷⁶ ¹¹⁷⁷ ¹¹⁷⁸ ¹¹⁷⁹ ¹¹⁸⁰ ¹¹⁸¹ ¹¹⁸² ¹¹⁸³ ¹¹⁸⁴ ¹¹⁸⁵ ¹¹⁸⁶ ¹¹⁸⁷ ¹¹⁸⁸ ¹¹⁸⁹ ¹¹⁹⁰ ¹¹⁹¹ ¹¹⁹² ¹¹⁹³ ¹¹⁹⁴ ¹¹⁹⁵ ¹¹⁹⁶ ¹¹⁹⁷ ¹¹⁹⁸ ¹¹⁹⁹ ¹²⁰⁰ ¹²⁰¹ ¹²⁰² ¹²⁰³ ¹²⁰⁴ ¹²⁰⁵ ¹²⁰⁶ ¹²⁰⁷ ¹²⁰⁸ ¹²⁰⁹ ¹²¹⁰ ¹²¹¹ ¹²¹² ¹²¹³ ¹²¹⁴ ¹²¹⁵ ¹²¹⁶ ¹²¹⁷ ¹²¹⁸ ¹²¹⁹ ¹²²⁰ ¹²²¹ ¹²²² ¹²²³ ¹²²⁴ ¹²²⁵ ¹²²⁶ ¹²²⁷ ¹²²⁸ ¹²²⁹ ¹²³⁰ ¹²³¹ ¹²³² ¹²³³ ¹²³⁴ ¹²³⁵ ¹²³⁶ ¹²³⁷ ¹²³⁸ ¹²³⁹ ¹²⁴⁰ ¹²⁴¹ ¹²⁴² ¹²⁴³ ¹²⁴⁴ ¹²⁴⁵ ¹²⁴⁶ ¹²⁴⁷ ¹²⁴⁸ ¹²⁴⁹ ¹²⁵⁰ ¹²⁵¹ ¹²⁵² ¹²⁵³ ¹²⁵⁴ ¹²⁵⁵ ¹²⁵⁶ ¹²⁵⁷ ¹²⁵⁸ ¹²⁵⁹ ¹²⁶⁰ ¹²⁶¹ ¹²⁶² ¹²⁶³ ¹²⁶⁴ ¹²⁶⁵ ¹²⁶⁶ ¹²⁶⁷ ¹²⁶⁸ ¹²⁶⁹ ¹²⁷⁰ ¹²⁷¹ ¹²⁷² ¹²⁷³ ¹²⁷⁴ ¹²⁷⁵ ¹²⁷⁶ ¹²⁷⁷ ¹²⁷⁸ ¹²⁷⁹ ¹²⁸⁰ ¹²⁸¹ ¹²⁸² ¹²⁸³ ¹²⁸⁴ ¹²⁸⁵ ¹²⁸⁶ ¹²⁸⁷ ¹²⁸⁸ ¹²⁸⁹ ¹²⁹⁰ ¹²⁹¹ ¹²⁹² ¹²⁹³ ¹²⁹⁴ ¹²⁹⁵ ¹²⁹⁶ ¹²⁹⁷ ¹²⁹⁸ ¹²⁹⁹ ¹³⁰⁰ ¹³⁰¹ ¹³⁰² ¹³⁰³ ¹³⁰⁴ ¹³⁰⁵ ¹³⁰⁶ ¹³⁰⁷ ¹³⁰⁸ ¹³⁰⁹ ¹³¹⁰ ¹³¹¹ ¹³¹² ¹³¹³ ¹³¹⁴ ¹³¹⁵ ¹³¹⁶ ¹³¹⁷ ¹³¹⁸ ¹³¹⁹ ¹³²⁰ ¹³²¹ ¹³²² ¹³²³ ¹³²⁴ ¹³²⁵ ¹³²⁶ ¹³²⁷ ¹³²⁸ ¹³²⁹ ¹³³⁰ ¹³³¹ ¹³³² ¹³³³ ¹³³⁴ ¹³³⁵ ¹³³⁶ ¹³³⁷ ¹³³⁸ ¹³³⁹ ¹³⁴⁰ ¹³⁴¹ ¹³⁴² ¹³⁴³ ¹³⁴⁴ ¹³⁴⁵ ¹³

